

VERMISCHTE
SCHRIFTEN

VON

L. GOLDSCHMIDT,

WEILAND GEHEIMEM JUSTIZRATH UND PROFESSOR AN DER
UNIVERSITÄT BERLIN.

ZWEITER BAND.



BERLIN 1901.

J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG,

G. M. B. H.

INHALT

DES ZWEITEN BANDES¹⁾.

	Seite
1. Ueber die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Handelsrechts und den Zweck der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht (1858) [9]	I
2. Handelsrecht (geschichtliche Entwicklung) (1892) [298]	27
3. Ueber die Benutzung und Bedeutung der Berathungsprotokolle für die Interpretation des deutschen Handelsgesetzbuchs (1866) [96]	53
4. Miscellen zur Theorie der Werthpapiere (1882) [235]	73
5. Die Kreationstheorie und der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (1889) [281]	137
6. Inhaber-, Order- und exekutorische Urkunden im klassischen Alterthum (1889) [273]	161
7. Ursprünge des Mäklerrechts. Insbesondere: Sensal (1882) [236]	209
8. Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne. (Les divisions des foires de Champagne.) (1892) [300]	225
9. Ueber Editionsspflicht, insbesondere betreffend gemeinschaftliche Urkunden und Handelsbücher. (Ein Rechtsgutachten.) (1884) [244]	255
10. Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin (1892) [299]	321
11. Die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren (1888) [267]	351
12. Das receptum nautarum, cauponum, stabulariorum. Eine geschichtlich-dogmatische Abhandlung (1860) [28]	397
13. Zur Geschichte der Seeversicherung (1885) [247]	503
Sachregister	524
Quellenregister zu der Abhandlung: Grundlagen der Besitzlehre (Bd. I Nr. 1)	531

¹⁾ Die in eckiger Klammer befindliche Ziffer bezeichnet bei den schon früher veröffentlichten Schriften die Nummer der Schrift in dem Bd. I S. 1 ff. enthaltenen Verzeichniss.

1.

ÜBER DIE

WISSENSCHAFTLICHE BEHANDLUNG

DES

DEUTSCHEN HANDELSRECHTS

UND DEN

ZWECK DER ZEITSCHRIFT

FÜR DAS

GESAMMTE HANDELSRECHT.

(1858.)

Die Wissenschaft des Handelsrechts ist gegenwärtig in einem erfreulichen Aufschwung begriffen. Es ist bedeutsam und leicht erklärlich, dass derselbe mit einer grossen, langersehnten nationalen That zusammentrifft: einem umfassenden Gesetzgebungswerk, welches der beklagenswerthen und auf diesem Gebiete vorzugsweise empfindlichen Verschiedenheit deutschen Rechts ein Ende zu machen bestimmt ist. Der Zusammenhang dieser Erscheinungen ist kein äusserlicher. Wie die Wucht der wirthschaftlichen Interessen den centrifugalen Hang der deutschen Stämme und Regierungen, welcher alle unsere Einheitsbestrebungen kläglich scheitern liess, in die entgegengesetzte Bahn zwingt, so vermag sie auch den widerstrebenden Sinn des deutschen Juristenstandes zur eingehenden Prüfung der Rechtsprinzipien zu bestimmen, nach welchen unser heutiges Verkehrsleben sich regelt. Es lässt sich nicht vornehm ignoriren, was auf Schritt und Tritt begegnet und jeden Denkenden zum Nachdenken anregt.

Mochten noch vor einem Menschenalter die Meister unserer Wissenschaft es unter ihrer Würde halten, den Erscheinungen der Gegenwart ihre fruchtbringende Aufmerksamkeit zuzuwenden, oder mochten sie, was wir lieber annehmen wollen, es für ihre nächste Aufgabe erachten, die Grundpfeiler des Privatrechts durch kritisch-historische Forschung zu sicherem Weiterbau blosszulegen: in beiden Beziehungen lässt sich ein Umschwung der Ueberzeugungen nicht verkennen, welcher dem Handelsrecht in besonderem Maasse zu Gute kommt.

Es ist Zeit. Grosse Abschnitte sind noch immer völlig unbearbeitet, andere kaum in ihren Grundzügen entwickelt, für andere kaum erst das Material mehr oder weniger kritisch gesammelt. Genügende monographische Darstellungen — durch welche ja der wahre Fortschritt der Wissenschaft vor-

zugswise ermöglicht wird — vieler wichtiger Institute fehlen noch gänzlich, selbst von solchen, welche schon seit vielen Jahrhunderten in anerkannter Wirksamkeit bestehen, wie vom Kauf, der Handels societät, dem Kommissions- und Speditionsgeschäft, dem Frachtvertrag. Die Pflege des Handelsrechts auf den Pflanzstätten der Wissenschaft, den deutschen Universitäten, steht noch gegenwärtig ausser allem Verhältniss zu der Wichtigkeit dieses Rechtszweiges. Einen eigenen Lehrstuhl hat derselbe, meines Wissens, nirgends; Specialvorträge darüber sind verhältnissmässig selten; ob und in welchem Umfange er als Theil des »Deutschen Privatrechts«, dem man ihn zugewiesen hat, Berücksichtigung findet, hängt von der Individualität und der Richtung der Lehrenden ab. Auf die gerade hier so wichtigen und schwierigen Streitfragen einzugehen, verbietet meist schon die Kürze der ihm gewidmeten Zeit.

Sobald ein Wissenschaftszweig, sich in die Breite und die Tiefe ausdehnend, zur selbstständigen Entwicklung gelangt ist, erheischt er nothwendig ein eigenthümliches Organ, welches den Ueberblick im Ganzen wie in jedem einzelnen Theile ermöglicht, den jedesmaligen Stand der Forschung und die Ergebnisse der Praxis klar abspiegelt und die Veröffentlichung auch kleinerer Abhandlungen gestattet, welche sonst gar leicht, wo nicht ungeschrieben, doch unverbreitet geblieben wären. Auch wird hier nicht zum ersten Male versucht, diesem Bedürfniss entgegenzukommen, wohl aber von einem weiteren, und, wie ich hoffe, fruchtbareren Gesichtspunkt aus, als bisher.

Die erste deutsche handelsrechtliche Zeitschrift, das »Archiv für das Handelsrecht, herausgegeben von einigen hamburgischen Rechtsgelehrten« (1818 bis 1820, 2 Bde.) ist nach nur dreijährigem Bestande eingegangen. So verdienstlich dieses Unternehmen an sich war, dessen Bedeutung für das deutsche Handelsrecht wir noch weiter unten würdigen werden, so war es doch durchaus ungeeignet, demselben als Organ zu dienen. Es beschränkte sich auf die Darstellung und Beleuchtung der wichtigsten »vor dem Hamburger Handelsgericht verhandelten Rechtsfälle«, trug also nicht allein einen durchaus partikulären Charakter, sondern verzichtete auch auf die selbstständige und allseitig wissenschaftliche Erörterung handelsrechtlicher Gegenstände. Denn in den Rechts-

fällen erscheint »die rechtliche Prüfung vorzugsweise nur einzelnen Seiten der vorliegenden Sache zugewendet, und so mancher, bei einer allgemeinen Betrachtung einer handelsrechtlichen Frage als nicht unerheblich, sogar als zweifelhaft hervortretende Punkt bleibt dunkel und unerörtert¹.

Ebenso berücksichtigte die »Hamburgische Monatschrift für Politik, Handel und Handelsrecht, herausgegeben von C. W. Asher« (1. Jahrg., Bd. 1, 2; 2. Jahrg., Heft 1—4; 3. Jahrg., Heft 1, 1834—1836) das Handelsrecht im Wesentlichen nur durch Mittheilung Hamburgischer Rechtsfälle, an welche sich theoretische Erörterungen von sehr verschiedenem Umfang reihten.

Die nächstfolgende Zeitschrift, das »Archiv für das Preussische Handels- und Wechselrecht, herausgegeben von Gräff« (Bd. 1, 1844—1845; Bd. 2, Heft 1, 1848) theilt vorzugsweise preussische Gesetze und Rechtsprüche mit und kommentirt dieselben; unter den wenigen selbstständigen Abhandlungen, welche nur das einheimische Recht berücksichtigen, ist keine von bleibendem wissenschaftlichem Werth.

In weit höherem Grade als die vorhergehenden entsprach Gelpke's »Zeitschrift für Handelsrecht« (Heft 1—3, 1852, 1853) den Anforderungen eines wissenschaftlichen Organs, und es muss tief beklagt werden, dass der Tod des geistvollen Herausgebers das kaum begonnene Werk so frühzeitig unterbrach. Reiche Erfahrung und lebendige Anschauung des Handelslebens verleihen seinen Erörterungen und legislativen Vorschlägen einen grossen Reiz selbst da, wo die besonnen prüfende Forschung des bestehenden Rechts wie die Bedürfnisse des Handelsverkehrs die gewonnenen Resultate als unhaltbar bezeichnen müssen und den Mangel scharfer juristischer Auffassung wie eine unbefangene Würdigung des gemeinen deutschen Handelsrechts mit Bedauern vermisst. Dennoch, und zwar abgesehen von der vorzugsweisen Berücksichtigung der preussischen Praxis und Gesetzgebung, deren Förderung Hauptzweck der Zeitschrift war, hat dieselbe auf diese Bezeichnung um deswillen keinen Anspruch, weil ihr das wesentliche Element einer Zeitschrift abging: das Zusammenwirken ver-

¹ Gelpke, Zeitschrift für Handelsrecht, 1. Heft, S. IV.

schiedener Kräfte, deren Beiträge nicht allein die verschiedenen Individualitäten, sondern auch die mehrfachen Richtungen der Wissenschaft repräsentiren. Gelpke aber hat alle seine Aufsätze selbst geschrieben, er hat nicht eine Zeitschrift, sondern, unter diesem Namen, eine Reihe von Abhandlungen in zwanglosen Heften herausgegeben.

Indem so zum ersten Male¹ der Versuch gewagt wird, den vielen bestehenden Organen deutscher Rechtswissenschaft eine besondere Zeitschrift für das Handelsrecht anzureihen und dadurch auch einer immer lästiger empfundenen äusserlichen Zersplitterung der einschlägigen wissenschaftlichen Leistungen in unzählige gemeinrechtliche und partikuläre Zeitschriften ein Ziel zu setzen, erscheint es als die Pflicht des Herausgebers, die Gesichtspunkte darzulegen, welche er behufs Erreichung seiner Aufgabe zu verfolgen gedenkt. Ein Rückblick auf die Entwicklungsphasen der Handelsrechtswissenschaft dürfte die Erkenntniss dieser Aufgabe erleichtern. Vielleicht, dass derselbe den weiteren Zweck erfüllt, die noch immer gänzlich fehlende litterar-geschichtliche Behandlung dieses Rechtszweiges anzubahnen. —

Man hat die auf den Handelsverkehr bezüglichen Bestimmungen der römischen Rechtsquellen dürftig gescholten, und einen Grund dafür in dem alten Vorurtheil² gesucht, dass der römische Handel, selbst nach dem Maassstabe des Alter-

¹ Seitdem dieses gedruckt worden, hat man auch von anderer Seite versucht, dem dargelegten Bedürfniss entgegenzukommen. Das seit 1850 zu Leipzig erscheinende »Archiv für deutsches Wechselrecht«, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz, hat mit dem ersten Hefte des sechsten Bandes sich bereit erklärt, auch Aufsätze aus anderen Theilen des Handelsrechts aufzunehmen, und mit dem soeben ausgegebenen dritten Hefte desselben Bandes den Titel »Archiv für Deutsches Wechselrecht und Handelsrecht« angenommen. Von einer zu Hamburg erscheinenden Zeitschrift, »Neues Archiv für Handelsrecht«, herausgegeben von Voigt und Heinichen, welche nach dem Prospekt sich an das oben besprochene ältere Hamburger Archiv anschliesst, ist das erste Heft ausgegeben. Endlich hat Dr. G. M. Kletke eine »Zeitschrift für Handelsgesetzgebung und für Entscheidungen der obersten deutschen Gerichtshöfe in Handelsrechtssachen« angekündigt.

² Es genügt zur Widerlegung, auf Mommsen's meisterhafte Darstellung der römischen Verkehrsverhältnisse zu verweisen: Römische Geschichte, 2. Aufl., Bd. I, Buch I, Cap. 11, 12; Buch III, Cap. 13; Bd. II, Buch IV, Cap. II, III; Buch V, Cap. 11 [8. Aufl. Bd. I, Buch I, Cap. 13; Buch II, Cap. 8; Buch III, Cap. 12. — Bd. II, Buch IV, Cap. 11, Buch V, Cap. 7]; und auf Ihering's Geist des röm. Rechts II, S. 99, 100, 249 bis 255 [vgl. 3. Aufl. I S. 232; II S. 101, 151].

thums, von geringfügigen Dimensionen, der römische Geist grundsätzlich dem Handel abgeneigt, das römische Recht auf die kleinlichen Dimensionen eines Ackerbaustaates berechnet gewesen wäre. Die Behauptung selbst ist insofern richtig, als das römische Recht gar wenige, dem Handelsverkehr eigenthümliche Rechtsinstitute enthält, allein nicht darum, weil es für diesen keine Norm gehabt hätte¹, sondern weil das gesammte römische Vermögensrecht, insbesondere das Obligationenrecht, mit vorzugsweiser Berücksichtigung des umfassendsten internationalen Handelsverkehrs und nach dessen Bedürfnissen ausgebildet worden ist. Zur Befestigung dieses Irrthums haben allerdings zwei bemerkenswerthe Thatsachen beigetragen.

Wir kennen das römische Recht wesentlich nur in der Gestalt, in welche es die späteste Kaiserzeit gebracht hat, zur Zeit des tiefsten wirthschaftlichen wie politischen Verfalls, da manche ehemals hochwichtige Institute gar nicht oder kaum noch dem Namen nach bekannt waren. Es mag hier beispielsweise an das für den Geldverkehr so einflussreiche Hausbuchwesen, an die grossen Societäten mit Korporationsrechten erinnert werden, deren Organismus eine so überraschende Aehnlichkeit mit den heutigen Aktiengesellschaften zeigt. Aus dieser Epoche des Verfalls schreibt sich auch die volle Ausbildung des unbegreiflich zweckwidrigen Hypotheken- und Konkursrechts her, welches der Begründung eines gesunden Personal- wie Realkreditsystems gleichmässig entgegensteht.

Noch einflussreicher erscheint in dieser Beziehung die vielbewunderte Methode der römischen Juristen, in deren auch kasuistischen Darstellungen nur diejenigen thatsächlichen Momente mitgetheilt werden, welche zum unmittelbaren Verständniss des maassgebenden oder zu entwickelnden Rechtsatzes erforderlich scheinen. Indem so von einem jeden Thatbestand nur die juristisch relevanten Umstände hervorgehoben werden, übersieht man leicht, dass die aufgestellten Rechtsätze auch auf einen scheinbar sehr viel reicheren und complicirteren Thatbestand berechnet sind. So erklärt sich die häufige Erscheinung, dass vermeintlich durchaus eigenthüm-

¹ Wie z. B. Büsch, Darstellung der Handlung, Buch V, Cap. 9, § 3, behauptet.

liche moderne Verkehrsverhältnisse, auf ihren juristischen Kern zurückgeführt, bereits in den römischen Quellen die geeignete Norm finden.

Die Aufnahme dieses im Verlauf seiner Entwicklung immer mehr denationalisirten Rechts in das europäische Kulturleben fiel in die Zeit der städtischen Blüthe und der Anfänge eines umfassenden auswärtigen Verkehrs. Was bis dahin von eigenthümlichen Handelsrechtsnormen sich in Europa entwickelt hatte, erscheint verhältnissmässig überaus dürftig, ausgenommen allein die grosse Zahl seerechtlicher Gewohnheiten, welche theils in die Stadtrechte Aufnahme fanden, theils unter dem Namen von Schiffs- oder Seerechten privatim oder officiell gesammelt und redigirt wurden. Die schon früh vorkommenden See- und Handelsgerichte, die unter Mitwirkung kaufmännischer Schöffen insbesondere in internationalen Streitigkeiten und mit Vermeidung der rohen Formen des damaligen bürgerlichen Processes entschieden, haben sicherlich die rechtliche Anerkennung manches internationalen Handelsbrauchs wesentlich gefördert. Indessen auch sie berufen sich nur allzuhäufig auf die römischen als die natürlichen und gemeinen¹ Rechtssätze. Waren es doch gerade die grossen Städte, welche im Gegensatz zum Bauern- und Adelsstande die Verbreitung des »kaiserlichen Rechts« am eifrigsten förderten, weil es der Freiheit des bürgerlichen Verkehrs und der unbeschränkten Vermögenscirculation ebenso günstig war, wie es durch seine innere Vollendung und seine Reichhaltigkeit nicht allein die leitenden Prinzipien für die Praxis, sondern auch ein zur unmittelbaren Anwendung geeignetes Material darbot. In diesem Sinne zeichneten sich die norddeutschen Handelsplätze, namentlich Lübeck, durch ihre Sorge für die Errichtung von Lehrstühlen des römischen Rechts auf den neugegründeten Universitäten aus.

Die erste wissenschaftliche Pflege ward den handelsrechtlichen Instituten in den Schriften der italienischen Juristen zu Theil. Deren Darstellung trägt durchweg ein romanistisches Gepräge, selbst dann noch, da die Ausscheidung des Handelsrechts als eines besonderen Rechtszweiges bereits vollendet war, wie in den Schriften des Straccha, Raphael de

¹ Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis, 26, S. 119.

Turris, Scaccia, de Luca, Ansaldis und selbst des scharfsinnigen und erfahrenen Casaregis, welcher überdies, in noch höherem Grade als seine Vorgänger, in den scholastischen Formen der Bartolinischen Schule befangen ist. Weit entfernt, die Unanwendbarkeit des römischen Rechts für die Verhältnisse des neueren Handelsverkehrs zu behaupten, suchten diese vielgefeierten Praktiker selbst solche Institute, welche ihren Ursprung oder ihre besondere Gestaltung unzweifelhaft dem modernen Rechtsbewusstsein verdankten, so gut oder so schlecht es anging, unter die Regeln des Corpus juris zu pressen oder doch nach deren Analogie juristisch zu konstruiren. Für die allgemeinen Lehren des Handelsrechts indessen gebührt ihnen das grosse Verdienst, diese Regeln durch geschickte Benützung fruchtbar gemacht zu haben.

Deutschland hat nicht allein viele seiner Handelsinstitute, wie den Wechsel, die Banken, die Buchführung, sondern auch deren rechtliche Gestaltung grossentheils von den Italienern entlehnt. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat für das Handelsrecht nichts gethan, die zahlreichen Partikulargesetze haben mehr die polizeilichen Verhältnisse und einzelne Specialzweige, namentlich das Wechsel- und Assekuranzrecht und den Process, als das allgemeine Handelsrecht geregelt. Die deutschen Juristen stehen hier in noch höherem Grade als sonst auf den Schultern der italienischen. So namentlich der lübische Senator Johann Marquardt, dessen Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari (1662) indessen das eigenthümliche Verdienst gebührt, durch umfassende Berücksichtigung der deutschen Partikularrechte und der handelsrechtlichen Satzungen fast des gesammten Europa dem modernen Handelsgewohnheitsrecht eine breitere und universalere Grundlage geschaffen zu haben.

Die fast gleichzeitige Inauguraldissertation von Lucas Langermann, De jure in curia mercatorum usitato (1655), welche unter Lauterbach's Namen citirt zu werden pflegt, ist ihrer Anlage nach nur eine kurze Uebersicht der wesentlichsten vom Civilrecht abweichenden Normen des Handelsrechts und der hierüber bestehenden Kontroversen, theilt jedoch mit Marquardt den universalen Standpunkt.

Dieser ersten Periode der deutschen Handelsrechtswissenschaft gehört auch Marperger's Neueröffnetes Handels-

gericht (Hamburg 1709) an, in welchem freilich die umfassend gestellte Aufgabe wenig genügend gelöst wird. Auch er berücksichtigt noch das römische Recht durchweg und erklärt bei Aufzählung der Quellen des geltenden Handelsrechts (S. 171):

»Aus welchen jetzt erzählten Titulis und deren allegirten Stellen genug erhellet, wie die Römische Republik die Aufnahme der Commerciorum, und dass eine richtige Ordnung in denselbigen möchte gehalten werden, sich habe angelegen sein lassen; in massen dann der meiste Theil solcher Römischen Commercien-gesetze (und als solche führt er fast sämtliche dem Obligationenrecht und viele dem Sachenrecht angehörigen Titel der Pandekten und des Codex auf) noch heutigs Tags in unseren Judiciis in Observantz gehalten wird.«

Gleiches gilt von dem letzten Werk dieser Periode, der ziemlich umfassenden Darstellung des Handelsrechtes in v. Rohr's Vollständigem Haushaltungsrecht (2. Aufl., 1738), Buch XI »von Commerciensachen«, dessen erstes und umfassendstes Kapitel namentlich durchweg römisches Recht bringt. —

Tritt schon in den bisher besprochenen Schriften der Gesichtspunkt hervor, dem Handelsrecht, als dem Recht eines besonderen Standes, eine Ausnahmestellung gegenüber dem römischen Recht, als dem gemeinen Civilrecht, anzuweisen, so finden wir diese Auffassung seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts mit besonderer Energie vertreten und für das weitere Schicksal unserer Wissenschaft verhängnissvoll.

Als die so folgenreiche wissenschaftliche Sonderung der einheimischen Bestandtheile unseres Privatrechts von den ursprünglich fremden römischen und kanonischen Elementen eintrat, fielen auch die den Handelsverkehr beherrschenden Rechtsnormen nach ihrem Ursprung in zwei Hälften auseinander: die wirklich oder vermeintlich moderne wurde dem »Deutschen Privatrecht« zugewiesen, die römisch rechtliche verblieb den »Pandekten« und bildete in diesen einen ungesonderten Bestandtheil des Vermögens-, namentlich des Obligationenrechts. Freilich übersah man bei dieser Theilung, dass selbst die modernen Bestandtheile des Handelsrechts in wesentlichen Beziehungen sich von den übrigen Instituten des deutschen Privatrechts unterscheiden: einmal darin, dass sie nicht specifisch germanischen, sondern wesentlich europäischen Ursprungs

sind und schon durch die Verschiedenartigkeit ihrer Quellen der Verbindung mit den eigentlich einheimischen Rechtslehren erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Ist doch erst in neuerer Zeit der Versuch gemacht worden, diese Verbindung auch wissenschaftlich zu begründen¹. Sodann, dass die einzelnen handelsrechtlichen Institute durch eine gemeinsame wirtschaftliche Bestimmung zusammengehalten und nur in ihrem innern Zusammenhang richtig gewürdigt werden können, ein Auseinanderreißen des innerlich Zusammengehörigen nach zufälligen historischen Gesichtspunkten somit gerade hier besonders bedenklich sein musste, zumal das geltende Recht von dem römischen nicht selten nur in einzelnen, juristisch wenig erheblichen Punkten abweicht. Um so schlimmer, als man sich daran gewöhnte, in dem an das deutsche Privatrecht abgegebenen Theil das ganze Handelsrecht zu sehen.

Zugleich ging durch diese Behandlung der weite Gesichtskreis verloren, von welchem aus die italienischen und selbst die älteren deutschen Juristen das Handelsrecht bearbeitet hatten. War es bis dahin vorzugsweise als das Recht der Handelsgeschäfte, nicht des Kaufmannsstandes gepflegt worden, so schrumpfte es nun zu einem Standesrecht der Kaufleute, zu einem der vielen »besonderen deutschen Privatrechte« zusammen², meist mit überaus dürftigem Inhalt. Manche beschränkten dabei das »Handelsrecht« auf eine Darstellung der grossentheils dem öffentlichen Recht und dem Process angehörigen Verfassung und Privilegien der Handeltreibenden, oder zogen wohl auch gar die städtischen Privilegien, das Stapel-, Krahn- und Einlagerrecht dahin, während sie die Handelsgeschäfte mehr oder weniger vollständig, meist jedoch mit

¹ Die modernen Verkehrsinstitute bildeten einen zweiten, nothwendigen Bestandtheil des deutschen Privatrechts, z. B. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, I S. 4, 14 [Bluntschli-Dahn S. 7].

² Beyer, Specimen juris Germanici (1728), lib. I, cap. 14, 18. Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Cameral- und Polizeirechte (1785), Bd. I, Einl. S. 8; Bd. III S. 132—251. Auch Neuere, obwohl mitunter vollständiger, z. B. Dieck, Grundriss des deutschen Privatrechts (1826) §§ 420—512. Philipps, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Aufl. (1839) [3. Aufl. 1846], Bd. II, §§ 276—318 und viel umsichtiger, wie Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 7. Aufl. (1847), Bd. II, §§ 530—576; Kraut, Grundriss, §§ 331—399 (6. Aufl., §§ 265—327). Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. III (1855) §§ 213—255 [4. Aufl., §§ 222—267].

willkürlicher Auswahl des Wechselvertrags, der Assekuranz und einzelner Theile des Seerechts, in das System des allgemeinen Vertragsrechts einreihen¹, wie selbst Runde, obwohl dieser ganz richtig das Handelsrecht nicht zu den persönlichen, sondern zu den sachlichen Specialrechten zählt (Grundsätze § 8). Diese Scheidung ist für eine systematische Darstellung des deutschen Privatrechts vollkommen begründet, allein für das Handelsrecht verhindert sie jede Einsicht in den wahren Zusammenhang seiner einzelnen Theile. Jedenfalls aber muss alsdann für die Darstellung der kaufmännischen Sonderrechte der ganz unpassende Name eines »Handelsrechts« aufgegeben werden, wie dies ganz konsequent von Neueren, z. B. von Gengler und Walter, geschehen ist, falls man nicht mit Gerber und Bluntschli so weit gehen will, dieselben ganz aus dem System zu verbannen.

Noch bedenklicher und willkürlicher freilich war es, wenn Eichhorn zwar das Versicherungsrecht, das Wechselrecht und die Bodmerei im Recht der Forderungen behandelt, dagegen im »Recht des Handels und der Schifffahrt«, welchen er zusammen sieben Paragraphen widmet, neben den Standesrechten auch einige Handelsgeschäfte darstellt. Hier ist jeder leitende Gesichtspunkt verloren. —

Unter diesen Missständen hatte vorzugsweise das Allgemeine Handelsrecht und zum Theil das Seerecht zu leiden, während Wechsel- und Versicherungsrecht als einheitliche und überdies durchweg moderne Institute vor denselben mehr geschützt blieben, und mehrfach monographisch bearbeitet wurden: von Heineccius, Siegel, Püttmann, Sieveking, Surland, Wedderkop, Magens und Anderen.

Erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts beginnt, nach fast 80jähriger Unterbrechung, eine wenigstens äusserlich selbstständige Behandlung des gesammten Handelsrechts — allein

¹ Z. B. Heineccius, *Elementa juris Germanici* (ed. 3, 1746), §§ 116 bis 120, 326, 330—333, 335—340. Engau, *Elementa juris Germanici civilis* (ed. 3, 1748), lib. I tit. 8 §§ 199—205, lib. III tit. 3 §§ 22—30, 128—130, 142—151, 186—213, 221—223, 225—226. Selchow, *Institutiones jurisprudentiae German.* (1755), §§ 113—115, 356, 358, 359, 368—382; *Elementa juris Germanici privati* (5. Aufl., 1775), §§ 324—330, 595, 598, 599, 608 bis 622. Eisenhart, *Institut. juris German. privati* (ed. 3, 1755), lib. I tit. 5, §§ 9—11, lib. III tit. 10 §§ 2, 7, tit. 11 §§ 9—21, tit. 17.

sie zeigt in jeder Beziehung wesentliche Rückschritte. Es ist eine beachtenswerthe Thatsache, dass in den langen Zeitraum von 1709 bis 1824 nur drei Darstellungen dieser Art fallen, darunter zwei ganz ungenügende, jetzt mit Recht verschollene kurze Versuche, Kompilationen elendester Art, weder befruchtet von der Erfahrung eines grossartigen Verkehrslebens, noch durchdrungen von der geistigen Schärfe theoretischer Forschung, unter denen Musaeus (Anfangsgründe des Handlungs- und Wechselrechts, 2. Auflage, Hamburg 1799; in erster Auflage waren das Handlungs- und das Wechselrecht getrennt erschienen 1785, 1774, 1777) dem Versicherungsrecht nur zwei Paragraphen widmet; Lobethan (Grundsätze des Handlungsrechts, 1795) eigentlich nur das Allgemeine Handelsrecht darstellt. Vollständiger und in jeder Beziehung bedeutender ist freilich der »Grundriss des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts« von G. F. von Martens (Göttingen 1797, 1805, 1820), doch sind von den 238 Paragraphen desselben nur die ersten 45, oder ebenfalls 53 Paragraphen dem Allgemeinen Handelsrecht gewidmet, und der berühmte Rechtslehrer selbst will diesen Abschnitt nur als kurze Einleitung betrachtet wissen, indem er von dem entschieden irrigen Gesichtspunkt ausgeht, dass Wechsel- und Seerecht »die beiden Haupttheile dieser Wissenschaft« seien.

Bezüglich der Methode hatte die Anlehnung selbst der modernen Rechtserscheinungen an die römischen Quellen neben vielen Nachtheilen auch den einen Nutzen gestiftet, die Arbeiter dieses Rechtszweiges zu dem Versuch einer juristischen Begründung zu nöthigen — an deren Stelle begnügte man sich nun mit einer weder juristisch noch auch nur wirthschaftlich genügenden Beschreibung der darzustellenden Institute. Die durch Savary's und Büsch's Verdienst aufstrebende Handelswissenschaft hätte der Ausbildung und Vertiefung des Handelsrechts reiche Frucht bringen müssen durch vermehrte Einsicht in die ökonomischen Zwecke der einzelnen Rechtslehren. Aber sie bahnte anfänglich höchstens eine wenig befriedigende, durchaus einseitige Kritik derselben an. Das Handelsrecht sank zu ihrer Dienerin herab, man begann die geltenden Prinzipien desselben in den Schriften von Savary und Bohn, von Ludovici und Büsch zu suchen. Mit einer vollständigen Verkennung der Natur aller Rechts-

bildung und der gewohnheitlichen insbesondere ging eine durchaus unklare übertriebene Vergötterung des kaufmännischen Gewohnheitsrechts, der Usance, Hand in Hand — und, was vor Allem nachtheilig wirkte, ohne alle Scheidung ihrer faktischen und ihrer rechtlichen Gestaltung, ohne auch nur den Versuch, Gewordenes vom Werdenden zu sondern. (Büsch, Ueber Handlungsusancen in Büsch's und Ebeling's Handlungsbibliothek I, S. 241—271, 660—681). An die Stelle abstrakter und vielfach unlebendiger romanistischer Konstruktion tritt nun ein seichtes ökonomisches Raisonnement ohne jeden juristischen Halt. Nicht in der Praxis, wohl aber in der Wissenschaft, geräth die Existenz eines positiven gemeinen Handelsrechts, insbesondere seiner römischen Elemente, in Vergessenheit, und eine unvollkommene vergleichende Jurisprudenz versucht dessen Stelle einzunehmen. Denn das wirklich im Bewusstsein des Handelsstandes lebende Recht zu ermitteln, dazu war jene Zeit völlig ausser Stande, und in thörichtem Eifern gegen das römische Recht vergass sie nur allzusehr, dass ein grosser Theil desselben gerade hier viele Jahrhunderte lang ohne jede Anfechtung gegolten und im Bewusstsein der Nation feste Wurzeln geschlagen hatte.

Während Fischer, Musaeus, Lobethan unter den Quellen des Handelsrechts »einige brauchbare Stellen des römischen Rechts«, »etwas wenigens aus den römischen Gesetzen«, »einige römische Rechtstexte« nennen, stellt Runde, ganz auf Büsch's Standpunkt eingehend, den unwahren Satz auf, dass »die eigentlichen Handlungsrechte sich mehr auf den Handlungsgebrauch und die richtigen Begriffe von der wahren Natur der Handelsgeschäfte, als auf allgemeine gesetzliche (d. h. nach damaligen Begriffen positivrechtliche, sowohl dispositive als absolute) Bestimmungen stützen«.

Martens wäre wohl im Stande gewesen, die richtige Methode, welche er klar genug erkannte, durchzuführen; allein er wandte sich nur allzubald vom Handelsrecht ab, und die späteren Auflagen seines Grundrisses (1805, 1820) brachten zu dessen dürftigem Inhalt nichts als einzelne Berichtigungen und Literaturnotizen hinzu. »Eine vollständigere Entwicklung des Handelsrechts«, erklärte er in der Vorrede zur dritten Ausgabe, »anderen Händen überlassen zu müssen.«

Die Neubelebung der Rechtswissenschaft durch die erfolg-

reichen Bemühungen der historischen Schule brachte zunächst dem Handelsrecht keine Frucht. Nicht einmal die geschichtliche Forschung, welche Martens im Gebiet des Wechselrechts angebahnt hatte (1797), wurde aufgenommen. Die national-ökonomische Richtung blieb zunächst eine Phrase. Die Stellung des gemeinen Handelsrechts wurde zweifelhafter als je, nachdem Preussen durch das Allgemeine Landrecht ein umfassendes und für seine Zeit bedeutendes Handelsrecht erhalten, das ganze übrerrheinische Deutschland und Baden die französische Gesetzgebung angenommen hatte, für Oesterreich in dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch eine neue Basis für sein nur dürftig entwickeltes partikulares Recht gewonnen war.

Inzwischen hatte in Frankreich die nie unterbrochene handelsrechtliche Literatur auf der Grundlage des Code de commerce neue Blüten getrieben. Das klassische, durch systematische Vollständigkeit und Eleganz der Darstellung gleich ausgezeichnete Werk von Pardessus (Cours de droit commercial, zuerst 1814, 6. Aufl. 1856), die tief eingehenden kritischen Erörterungen des erfahrenen Vincens (Exposition raisonnée de la législation commerciale, 1821) fanden schnell in Deutschland Eingang, und bei dem elenden Zustand der einheimischen Handelsrechtswissenschaft ebenso eifrige Bewunderung als Benutzung¹. Diesen Zustand repräsentirt getreu genug das erste grössere Werk, welches nach 120jährigem Zwischenraum über das allgemeine Handelsrecht Deutschlands erschien: Bender's Grundsätze des engeren Handlungsrechts (Darmstadt 1824), welche in seltsamster Art zwischen handelswissenschaftlicher, handelsgeschichtlicher und handelsrechtlicher Darstellung, zwischen der Berücksichtigung gemeiner Quellen und blinder Abhängigkeit von deutschen Partikularrechten und der französischen Gesetzgebung und Literatur schwanken. Zu einer wissenschaftlichen Konstruktion der Handelsrechtsätze wird in dieser Erstlingsarbeit des fleissigen Verfassers

¹ Das gilt, obwohl in minderem Grade, auch von der späteren, sehr reichen, doch an Werth sehr ungleichen handelsrechtlichen Literatur Frankreichs. Sie trägt einen vorzugsweise für die Praxis bestimmten Charakter, und statt tieferer juristischer Begründung finden wir hier in der Regel ein sorgfältiges Eingehen in das reiche Detail und eine wohlthätige Kritik der gerichtlichen Entscheidungen, wie des Kassationshofes, so der Gerichte zweiter und sogar erster Instanz.

kaum der Anfang gemacht. Um so auffallender, da der wesentliche Inhalt dieses Werks den handelsrechtlichen Vorträgen des berühmten Pandektisten und späteren Präsidenten des Lübecker Oberappellationsgerichts, Georg Arnold Heise, entlehnt sein soll¹, welcher an der tieferen und quellenmässigen Behandlung des römischen Rechts einen so wesentlichen Antheil hatte. —

Die Wiedergeburt des deutschen Handelsrechts, mit welcher die steigende Blüthe des deutschen Verkehrs zeitlich zusammenfällt, und die dritte Epoche unserer Wissenschaft beginnt, ging von den freien Städten aus, deren ausgebreitete Handelsbeziehungen die Vernachlässigung eines praktisch so wichtigen Rechtszweiges schmerzlich vermissen liessen.

In dem mit Hamburg engverbundenen Altona hatte bereits zu Anfang des Jahrhunderts der erfahrene Jakobsen auf die bedeutsame französische und namentlich englische Praxis hingewiesen, und in seinem »Seerecht des Friedens und des Krieges« (1815), wie in der »Neuen Sammlung handelsrechtlicher Abhandlungen« (1823) fleissig benutzt. Zu einem kritischen Neubau des gesammten Seerechts fehlte ihm freilich, wie seinen Nachfolgern, das unumgängliche historische Rüstzeug durchaus.

Auch hatte schon 1805 der Hamburger Benecke sein noch immer unentbehrliches »System des Assekuranz und Bodmereiwesens« herausgegeben, in welchem, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Gesetze wie der Praxis aller handeltreibenden Völker und fast nur zu genauer Benutzung seiner Vorgänger, ein tüchtiger Anfang gemacht wurde, aus der »Natur der Sache« neue Entscheidungsnormen zu gewinnen und die Prinzipien des geltenden Rechts zur klaren Erkenntniss zu bringen.

Die Einsetzung des Hamburger Handelsgerichts (Februar 1816) förderte die Handelsrechtswissenschaft zunächst durch das gesteigerte Interesse, welches sie auch ausserhalb Hamburgs für die handelsgerichtliche Praxis erweckte. Aus dem trefflichen »Archiv für das Handelsrecht«, welches in seinem Gefolge entstand, und, leider nur zu kurze Zeit, unter eifriger

¹ Vgl. Georg Arnold Heise, Mittheilungen aus dessen Leben, gesammelt von Dr. W. v. Bippen, Halle 1852, S. 271, 272.

Mitwirkung der tüchtigsten hamburgischen Juristen eine Reihe belehrender Rechtsfälle mit gründlichen theoretischen Erörterungen brachte (1818—1820), weht der frische Hauch eines bewegten Handelstreibens und unmittelbar gewonnener reicher Erfahrungen. In den allgemeinen Materien tritt das Römische Recht wieder in die ihm gebührende Stellung.

Ein besonders folgenreiches Ereigniss war die Eröffnung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts für die vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck (13. November 1820). Hier war ein Mittelpunkt für die Praxis jener bedeutenden, sämmtlich dem gemeinen Recht angehörigen Handelsstädte gewonnen, und die Besetzung der Richterstellen mit ausgezeichneten Gelehrten sicherte die zwar stets zu erstrebende, im Handelsrecht jedoch geradezu unentbehrliche Verbindung von Theorie und Praxis. Neben der grossen Reihe vortrefflicher Urtheile, welche nun erst allmählig in verschiedenen Sammlungen zu Tage treten und häufig der theoretischen Forschung ganz neue wichtige Gesichtspunkte eröffnen, verdankt die Wissenschaft diesem höchsten Gerichtshof auch die klassischen handelsrechtlichen Abhandlungen Cropp's (Juristische Abhandlungen I, II, 1827, 1830), wie später dem Preussischen Obertribunal, ausser dessen nicht minder bedeutsamen Erkenntnissen, die oben erwähnte Zeitschrift Gelpke's. Diese Aufsätze sind mehr noch durch ihre Methode, als durch ihren vielfach bahnbrechenden Inhalt Muster für die ganze Folgezeit geblieben. Hier finden wir zum ersten Male gründliche Kenntniss des Römischen Rechts und der modernen Handelsrechtsquellen in echt historischem Sinne verbunden, und der lichtvollen Darstellung gereicht es nicht zum geringsten Verdienst, dass sie durchweg die genaueste Anschauung der Handelsverhältnisse wie das wohlbegründete Streben verräth, das geltende Recht den Bedürfnissen derselben gemäfs anzuwenden und weiter zu entwickeln.

Einen wesentlichen Fortschritt in allen diesen Richtungen zeigt auch das fast gleichzeitige, zum ersten Male und bisher allein sämmtliche Handelsrechtszweige umfassende Werk des fleissigen Pöhls (Darstellung des gemeinen Deutschen und des Hamburgischen Handelsrechts; allgemeiner Theil 1828; Wechselrecht 1829; Seerecht 1830—1833; Seeassekuranzrecht 1832, 1834; das Recht der Aktiengesellschaft 1842). Insbesondere

gebührt ihm das Verdienst, eine schärfere Sonderung des gemeinen Rechts von den Partikularrechten angebahnt und für das Seerecht zum ersten Male das gesammte Material neuerer Rechtsbildung benutzt zu haben.

In ganz origineller und vielversprechender Weise begann Thöl seine erfolgreiche Thätigkeit. Zeichnete »der Verkehr mit Staatspapieren« (1835) durch die sorgsamste Prüfung der »Natur der Sache« sich in hervorstechender Weise vor allen früheren Darstellungen dieses Gegenstandes aus, so ist in seinem »Handelsrecht« (Band I, 1841, 1847, 1854; Band II, 1847¹) dieser wirthschaftliche Gesichtspunkt fast durchweg zur Grundlage — tritt diese auch nicht überall gleich deutlich hervor — einer überaus scharfsinnigen, echt juristischen Deduktion gewählt, welche zwar sorgsamer als irgend ein Vorgänger das gesammte europäische Rechtsmaterial berücksichtigt, überall jedoch den Standpunkt des positiven gemeinen deutschen Rechts mit Festigkeit behauptet. Darum entnimmt er seine Waffen so viel als möglich den römischen Rechtsquellen, deren ganzen Reichthum für das Handelsrecht er zuerst unter den Neueren aufdeckt. An Klarheit, Besonnenheit und Tiefe der Forschung, an Prägnanz der Gedanken und des Ausdrucks steht er keinem unter den Meistern unserer deutschen Rechtswissenschaft nach, an juristischem Gestaltungsvermögen Vielen voran. Dass auch er nicht den ganzen Kreis nicht einmal des allgemeinen Handelsrechts erschöpft, dass er vielfach bloss abwehrend behauptete Modifikationen römischer Rechtsprinzipien negirt, statt auf geschichtlichem und dogmengeschichtlichem Wege deren heutige Geltung zu untersuchen, diese und andere geringe Mängel treten neben so bedeutenden Verdiensten billig in den Hintergrund. Durch ihn ist der streng juristische Boden und die richtige Methode für das Handelsrecht dauernd gewonnen worden — das Mehr oder Weniger allein nach der römischen oder der modernen, der dogmatischen oder der historischen Richtung kann in Frage stehen, und wird, je nach der Individualität eines jeden Schriftstellers, muss, je nach der Gestalt des zu behandelnden Gegenstandes, verschieden beantwortet werden.

Während so im engeren Kreise des hanseatischen Nordens,

¹ [Bd. I, 6. Aufl. 1879, Bd. II, 4. Aufl. 1878, Bd. III 1880.]

welchem auch der mit dem Handelsleben vertraute und fleissige Brinckmann (Lehrbuch des Handelsrechts 1853, 1854¹) seiner Geburt und seiner früheren Berufsstellung nach angehörte, eine neue Blüthezeit der Handelsrechtswissenschaft begann, welche vor der älteren italienischen insbesondere die geläuterte Auffassung des Rechts und die tiefere Behandlung seiner Quellen voraus hat, waren auch Süd- und Mittel-Deutschland nicht unthätig geblieben.

Mittermaier hatte die Rechtsentwicklung der deutschen Partikularrechte wie des gesammten Auslandes in der älteren wie in der neueren Literatur mit unermüdlicher Ausdauer verfolgt und von diesem universalen Standpunkte aus dem Handelsrecht in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts endlich den gebührenden Platz gesichert, Nebenius für einen wichtigen Zweig die ökonomische Grundlage gelegt (Der öffentliche Kredit, zweite Auflage, 1829). In Sachsen hatte Treitschke, abgesehen von seiner gründlichen »Encyklopädie der Wechselrechte« (1831), für die Societät (1825, 1844), den Kauf (1838²) und das Kommissionsgeschäft (1839) monographische Vorarbeiten geliefert, welche durch ihre tüchtige civilistische Basis noch heute Beachtung verdienen, Einert, (Das Wechselrecht, 1839) »mit bewunderungswürdigem Takt die Rechtsanschauungen, welche die gesammte kaufmännische Welt der Gegenwart durchdringen, aus ihrem geheimnissvollen Dunkel ans Licht gebracht«³.

Aus der grossen Zahl trefflicher Vorarbeiten, denen endlich die allgemeine Deutsche Wechselordnung entsprungen ist, ging Liebe's epochemachende, und wengleich nicht von ihm zuerst angedeutete, so doch von ihm ausschliesslich in den Grundzügen wie im Einzelnen geistvoll durchgeführte Theorie hervor, durch welche nicht allein für den Wechsel, sondern für eine ganze Reihe moderner Institute ein neuer überaus fruchtbarer Gesichtspunkt gewonnen, die Einsicht in die Struktur des Obligationenrechts unermesslich gefördert wurde (Entwurf einer Wechselordnung für Braunschweig, 1843. Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Einleitung

¹ [Fortgesetzt von Endemann 1860.]

² [2. Aufl. 1865.]

³ Treffende Worte Fick's in der Heidelberger kritischen Zeitschrift I, S. 479.

und Erläuterungen, 1848). Den glänzenden, wenngleich nicht selten einseitigen historischen Untersuchungen Fréméry's (Etudes de droit commercial, 1833) reihten sich die gründlichen Forschungen Biener's über die Geschichte des Wechsels an (Abhandlungen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte, 1846 [1859]).

Der Deutschen Wechselordnung selbst ist eine reiche und gediegene Literatur gefolgt, welche den jetzigen Standpunkt der deutschen Rechtswissenschaft nach allen Richtungen hin würdig repräsentirt. An ihr Gelingen knüpft sich zugleich die Hoffnung, den berechtigten Wunsch nationaler Gesetzgebung wenigstens im Gebiet des gesammten Handelsrechts verwirklicht zu sehen.

Was in den letzten zehn Jahren für dasselbe geleistet ist, lehnt sich durchaus an die bisher charakterisirten Richtungen an. Hier zuerst hat die deutsche Rechtswissenschaft die Versöhnung römischer und moderner Elemente und die Verschmelzung beider zu einem neuen Ganzen, die Einfügung neuer Rechtsgedanken in das überkommene, aber in der Gegenwart vertiefte System der römischen Begriffe, wie deren dogmatische Konstruktion, vielfach nicht ohne Glück, versucht. Hier hat auch jenes bald hoch gepriesene, bald tief geschmähte »Naturstudium« reiche Frucht getragen, das, richtig verstanden, nichts Anderes ist als die klare Erfassung der wirthschaftlichen Gesetze, nach denen der Wille der Verkehrtreibenden sich bestimmt und denen gemäß er die Regeln aufstellt, welche allmählig in Form der Gewohnheit oder des Gesetzes sich zum positiven Recht verdichten. Selbst die ehemals so schroffe Scheidung der Theorie von der Praxis hat auf diesem Gebiet einem erfreulichen Zusammenklang Raum gegeben, und zahlreiche Sammlungen von Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe, wie deren sorgsame Berücksichtigung in der neueren wissenschaftlichen Literatur, z. B. in Beseler's System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. III, 1855 [4. Aufl. 1885], und in Renaud's Lehrbuch des Wechselrechts, 2. Aufl., 1857 [3. Aufl. 1868], geben davon ein beachtenswerthes Zeugniß.

Was uns Noth thut, ist also nicht ein neuer Standpunkt, sondern die gleichmässige Pflege aller der verschiedenen und sämmtlich fruchtbaren Richtungen, welche nach einander in der Ge-

schichte unserer Wissenschaft hervorgetreten sind: der wirthschaftlichen (»Natur der Sache«), wie der geschichtlichen und dogmatischen; die genaue Beachtung wie unserer einheimischen Praxis, so der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur aller auf gleicher Kulturstufe stehenden handeltreibenden Nationen; endlich auch die liebevolle Pflege und immer sichere Ergründung der ursprünglich fremden, aber mit uns verwachsenen Elemente unseres heutigen Rechts, deren wir uns weder entäussern wollen, noch zu entbehren im Stande sind. Allerdings braucht man nicht nothwendig römisch zu denken, um streng juristisch zu denken; allein wer überall und prinzipiell anders denken will als die Römer, selbst da, wo deren Auffassung unseren heutigen Verkehrsbedürfnissen vollkommen entspricht, wird nicht selten das juristische Denken ganz verlernen. Dem wirklich reifen Gedanken setzt die römische Theorie, richtig verstanden, keine Schranke. Von wirklichen Fesseln des Romanismus befreien können wir uns nur durch unbefangenste Ergründung unseres gegenwärtigen Rechtszustandes, seiner ökonomischen und geschichtlichen Grundlagen.

Gegen jede einseitige Uebertreibung der einen wie der andern Richtung tragen Wissenschaft und Leben in sich ihre Korrektive.

Hiermit glaube ich, wie meinen eigenen Standpunkt in unserer parteienreichen Zeit — für den ich übrigens den Vorwurf des Eklekticismus keineswegs scheue — so auch die allgemeine Aufgabe dieser Zeitschrift bezeichnet zu haben, deren Methode und Inhalt durch den vor einiger Zeit erschienenen Prospekt in folgender Art angegeben ist:

»Die Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht stellt es sich zur Aufgabe, dem deutschen Juristen- und Handelsstande ein Centralorgan für diesen wichtigen Rechtszweig zu werden.

Der Herausgeber gedenkt dieses Ziel zu erreichen sowohl durch gleichmässige Vertretung sämmtlicher Theile des Handelsrechts in selbständigen Abhandlungen, wie durch sorgfältige Berücksichtigung aller irgend erheblichen Erscheinungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Rechtsübung und der Literatur in allen Theilen Deutschlands. Das Rechtsleben einzelner deutscher Städte wird nur insofern

vorzugsweise Berücksichtigung erfahren, als die Wichtigkeit der dort geltenden Rechtsnormen oder zur richterlichen Entscheidung gelangten Rechtsfragen solche erheischt.

Bis zur ersehnten Vollendung eines Deutschen Handelsgesetzbuchs fällt der Zeitschrift die weitere Aufgabe zu, die Grundlagen wie die Bausteine zu prüfen, auf und mit denen das große Werk errichtet werden soll; ist der Bau beendet, so soll sie den Uebergang aus dem alten in das neue Recht vermitteln, die mühsam errungene Einheit wahren und der drohenden Zersplitterung der deutschen Praxis nach Möglichkeit vorbeugen.

Den Anforderungen der Wissenschaft wie des Lebens kann jedoch das zu begründende Organ nur alsdann gerecht werden, wenn es zugleich durch treue Erforschung der Vergangenheit die geschichtlichen Grundlagen unseres geltenden Rechts aufzudecken und so dem gegenwärtigen Rechtszustand eine sichere Basis zu gewähren bestrebt ist. Auf diesem Felde vorzüglich ist noch Vieles zu thun, und wird durch die Kodifikation nicht entbehrlich werden.

Soll nun auch das Deutsche Handelsrecht, das gemeine, wie das besondere der Einzelstaaten, vorwiegend dargestellt werden, so erscheint es doch durchaus geboten, auch die Rechtsentwicklung des Auslandes nicht zu ignoriren. Die immer wachsenden Dimensionen des auswärtigen Waarenhandels, der enge Zusammenhang der Geldverhältnisse in allen Theilen der Erde, die steigende Bedeutung der überallhin verbreiteten Kreditpapiere, die Entstehung ungeheurer Associationen, welche ihre Operationen über alle civilisirten Länder ausdehnen, machen die Kenntniss des Rechts wenigstens der wichtigsten Handelsvölker dem Juristen wie dem Kaufmann unentbehrlich. Gleich erheblich sind die aus der Natur des Handelsrechts hergenommenen Gründe. Dasselbe ist in vielen Punkten allgemeines Recht aller handeltreibenden Staaten; es ist für sie theils aus gemeinschaftlichen Quellen hervorgegangen, theils haben die gleichen Bedürfnisse überall ähnliche Normen erzeugt; selbst unmittelbare Entlehnungen fremden Rechts sind nirgends häufiger als auf diesem Gebiet. So bietet das fremde Recht ein wichtiges Hilfsmittel für die richtige Erkenntniss unseres eigenen, die fremde Gesetzgebung und Rechtsbildung nicht allein Be-

lehrung, sondern auch ein häufig bedeutsames, und namentlich in dem gegenwärtigen Stadium der deutschen Rechtsbildung höchst beachtenswerthes Vorbild. Die Literatur des auswärtigen Handelsrechts ist überdies so reichhaltig und werthvoll, dass deren Vernachlässigung der deutschen Wissenschaft nur bleibenden Nachtheil bringen könnte.

Das umfassende Gebiet der Volkswirtschaftslehre ist zwar selbstverständlich ausgeschlossen, allein die bedeutenderen literarischen Erscheinungen auf demselben sollen insoweit berücksichtigt werden, als deren Inhalt für die tiefere Einsicht in das Wesen des geltenden Handelsrechts und dessen zweckmässige Gestaltung förderlich erscheint.

Die Zeitschrift wird demgemäss enthalten:

1. Abhandlungen dogmatischen, exegetischen und historischen Inhalts.

2. Uebersichten über ältere und neuere Quellen des Handelsrechts, namentlich über geltende Usancen und über deutsche und fremdländische Gesetzgebung.

3. Die wichtigeren einschlägigen Präjudicien der deutschen und, soweit möglich und zweckmässig, der auswärtigen Gerichtshöfe.

4. Uebersichten der inländischen und ausländischen handelsrechtlichen und nationalökonomischen, namentlich handelswissenschaftlichen Literatur in Recensionen, Auszügen und Anzeigen.

5. Miscellen, insbesondere statistische Nachrichten aus dem Gebiete der Handelsrechtspflege.«

Im Einzelnen mag hier noch Folgendes bemerkt werden:

Die Zeitschrift beschränkt sich auf das Gebiet des Handelsrechts, begreift darunter indessen, nach dem Vorgang neuerer Gesetzbücher und der Entwürfe für ein Deutsches Handelsgesetzbuch, namentlich auch diejenigen allgemeinen Lehren des Obligationenrechts, welche für die Regelung des Handelsverkehrs von besonderer unmittelbar praktischer Wichtigkeit sind¹.

In der möglichst vollständigen und gleichmässigen Vertretung der handelsgerichtlichen Praxis aller deutschen Staaten

¹ Vgl. meine Kritik des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für die preussischen Staaten, Heft 1, S. 1, 2.

muss ein besonders wichtiges Mittel für die Förderung wie die Erhaltung nationaler Einheit auf diesem Gebiete gesehen werden. Die alsbaldige Mittheilung noch ungedruckter Entscheidungen erscheint darum besonders wünschenswerth. Doch soll, um eine feste Zeitgrenze innezuhalten, nur ausnahmsweise über das verflossene Jahr hinausgegangen werden.

Aeltere, bisher ungedruckte, oder unvollständig oder fehlerhaft oder in sehr seltenen Werken edirte, desgleichen wichtige neuere partikularrechtliche und auswärtige Quellen, falls erforderlich mit beigefügter Uebersetzung, werden als wichtige Förderungsmittel für die geschichtliche Erkenntniss unseres geltenden Handelsrechts mit besonderem Dank aufgenommen werden.

In den Literaturübersichten sollen die bedeutendsten Erscheinungen, insbesondere auch die durch reiche Kasuistik und durch sorgfältige Beobachtung des Handelslebens ausgezeichneten französischen und englischen Werke, in eingehenden Recensionen besprochen, minder wichtige durch Auszüge oder Anzeigen zur Kenntniss gebracht werden.

Für die Rubrik »Miscellen« sind statistische Nachrichten über die Praxis der Handelsgerichte, über die wichtigsten Institute des Handelsrechts, z. B. über das numerische Verhältniss der verschiedenen Arten von Handels societäten nach Anzahl und Kapitalhöhe, ferner einschlägige Mittheilungen aus Werken, welche einem anderen Gebiet angehören, endlich kürzere Bemerkungen erwünscht, welche nur den Zweck haben, zu weiteren Untersuchungen anzuregen.

Es ist im Laufe dieser Erörterungen mehrfach die geschichtliche Seite der Forschung mit besonderem Nachdruck hervorgehoben worden. Hätte Beseler Recht, dass dieselbe »so fruchtbar für andere Rechtstheile, für das Handelsrecht in praktischer Hinsicht nur selten einen lohnenden Ertrag« gewähre, so dürften wir darin eine Erklärung der jedenfalls unleugbaren Thatsache finden, dass dieselbe gerade auf unserem Gebiete in unbegreiflicher Weise vernachlässigt ist, und dass wir in den meisten Fällen genöthigt sind, auf die nicht immer sorgfältig und unbefangen und selten mit annähernder Vollständigkeit angestellten Untersuchungen der auch hier sehr viel thätigeren französischen Juristen zurückzugehen. Richtiger haben wir indess die Ursache dieser Erscheinung in den be-

sonderen Schwierigkeiten historischer Forschungen auf diesem Felde zu sehen, zu denen das erforderliche Rüstzeug wie die nothwendige Ausdauer nur Wenigen zu Gebote zu stehen pflegt¹. Ueber den praktischen Werth derselben aber auch für das Handelsrecht dürfte das Urtheil des vorzugsweise praktischen und vielerfahrenen Gelpke entscheiden, welcher die geschichtliche Methode als die einzige bezeichnet, die »zu einem richtigen Verständnisse und zu einer angemessenen Auslegung und Anwendung der positiven gesetzlichen Bestimmungen« auf diesem Gebiet in den Stand setzt. —

Inwieweit diese Zeitschrift die umfassend gestellte Aufgabe zu lösen vermag, wird von der Unterstützung abhängen, welche ihr von den Männern der Wissenschaft und des Lebens zu Theil wird, deren Gewährung indess nach vielseitigen, ebenso erfreulichen wie mich ehrenden Zusagen in sicherer Aussicht steht.

¹ Dass dies nicht von Beseler gilt, versteht sich von selbst. In einem Lehrbuch des heutigen deutschen Privatrechts würde ohnehin die historische Erörterung nur einen geringen Raum in Anspruch nehmen können. Dem Handelsrecht könnte nur damit gedient sein, wenn es überall eine so umsichtige und vollständige Darstellung erführe, wie in dem Werke dieses ausgezeichneten Gelehrten. Einen überaus erfreulichen Fortschritt zeigt auch hierin die neueste handelsrechtliche Monographie: Kuntze's Lehre von den Inhaberpapieren, Leipzig 1857.

2.

HANDELSRECHT.
(GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG.)

(1892.)

1. Einleitung.

Versteht man unter »Handel« den Güterumsatz schlechthin, so fällt die Geschichte des »Handelsrechts« mit der Geschichte des Verkehrsrechts zusammen, umschliesst somit auch den grössten Theil des gemeinen Obligationenrechts und einen grossen Theil des Sachenrechts. Nimmt man dagegen den Begriff »Handel« in dem engeren, allein technischen Sinne einer den Güterumsatz vermittelnden Erwerbsthätigkeit, so umfasst das »Handelsrecht« nur die diesem besonderen Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit eigenthümlichen Rechtsnormen und hat die Geschichte des Handelsrechts nur die Entwicklung dieses besonderen Rechtszweiges darzulegen.

Ein derartiges Sonderrecht hat sich seit alter Zeit aus inneren wie aus geschichtlichen Ursachen gebildet. Seine charakteristischen Eigenschaften sind im Gegensatz zum gemeinen bürgerlichen Recht die grössere Freiheit, Beweglichkeit, endlich das höhere Maass universal (kosmopolitischer) Geltung. Es ist um so dürftiger, je weniger entwickelt einerseits die besondere Thätigkeit des Handels ist, je mehr andererseits das gemeine bürgerliche Recht den besonderen Bedürfnissen des Handels entspricht; letzteres ist auch bei reicher Entfaltung der Handelsthätigkeit möglich. Ueberall aber nimmt es dem gemeinen bürgerlichen Recht gegenüber eine bahnbrechende Reformstellung ein. Wie dem Handel die Rolle des Organisators und damit auch des Herrschers in der gesamten Volkswirtschaft zufällt (Schmoller), so ist auch das Handelsrecht unter dem vorherrschenden Einfluss wie überwiegend nach den Interessen der wirtschaftlich am höchsten geschulten und weitsichtigsten Bevölkerungsklassen ausgebildet. Indem seine Tendenzen das gesammte bürgerliche Recht zu

durchdringen pflegen, verengt es, in diesem allmählig zu erheblichem Theile aufgehend, auf der einen Seite seinen Sonderkreis, während gleichzeitig auf der anderen Seite durch neu hinzutretende Rechtssätze, welche mindestens zunächst oder gar schlechthin nur den besonderen Bedürfnissen des Handels entsprechen, sein Umfang in stetem Wachsen begriffen ist. Sein jedesmaliges Verhältniss zum gemeinen bürgerlichen Recht ist so stets ein relatives: ein beträchtlicher Theil des heutigen gemeinen bürgerlichen Rechts ist ursprünglich blosses Sonderrecht des Handels gewesen, ein erheblicher Theil des heutigen Handelsrechts strebt danach, zum gemeinen bürgerlichen Recht zu werden.

Findet in dem Handel und durch denselben wie der wirthschaftliche Zusammenschluss, so die kapitalistische Organisation der Gesellschaft ihre volle Ausbildung, so mag man das Handelsrecht als das Recht der zur Interessengemeinschaft verbundenen kapitalistisch organisirten Gesellschaft bezeichnen. Es bedarf nur des Hinweises auf die grossen social-ethischen Strömungen und Gegenströmungen in den verschiedenen Epochen der Geschichte, um die wechselnde Bedeutung zu ermessen, welche dem Handelsrecht im Wechsel der Zeiten zugekommen ist und zukommt. Weiter hängt dies damit zusammen, dass, um neuere Schlagworte zu gebrauchen, der Handel und dessen Recht im Wesentlichen »individualistisch« angelegt sind und damit in scharfen Gegensatz zu der »socialen« oder »kollektivistischen« Strömung treten, welche das Wirthschaftsleben in verschiedenen Epochen beherrscht. Immerhin sind schon in den Uranfängen der Geschichte der Handel und sein Recht zugleich social einigend.

Denn von Urzeit her ist der Güterumtausch vornehmlich durch die vermittelnde Thätigkeit des Händlers, insbesondere des stammfremden, bewirkt worden. Den Mittelpunkt des Handels bildet von jeher der Markt, ursprünglich ein »befriedeter« Platz unter religiösem Schutz; an den friedlichen Markttausch knüpfen sich die Anfänge internationaler Rechtssitte und universalen Handelsrechts, und noch lange nach der Gründung der einen ständigen Markt bildenden Städte erhalten sich die vorübergehenden Märkte und Messen als wichtige Stätten des Austausches und Geldverkehrs für engere und weitere Kreise.

Mit der Ausbildung der Seeschifffahrt, hinter welcher der Binnentransport bis in unser Jahrhundert weit zurücktritt, wird der Handel der Mittelmeerstaaten, später auch des nördlichen Europa, überwiegend Seehandel, daher die Rechtssätze des Grosshandels vorwiegend im Seeverkehr entstanden und, wenn überhaupt, nur allmählig auf den Binnenhandel übertragen worden sind. So ist das griechisch-römische *foenus nauticum* (*pecunia trajectitia*, Seedarlehn) die Grundlage wie der Prämienversicherung, so des Wechsels geworden, bildet die Seeversicherung den Ausgang der Assekuranz überhaupt, sind die überseeische *commenda* und der Kolonialaktienverein die Urtypen der modernen Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung.

Aller Handel ist ursprünglich Tauschhandel, Handel im Umherziehen, Kleinhandel, Eigenhandel; nur allmählig haben sich die höheren Formen des Kauf-(Geld-)Handels, des stehenden Handels, des Grosshandels, am spätesten der Kommissionshandel entwickelt. Die Thatbestände des Handels gehören zum erheblichen Theil bereits der altorientalischen (egyptischen, insbesondere babylonischen, auch wohl phönizischen), dann der hellenischen und römischen Kulturwelt an; in minderem Umfange lassen sich dieselben auch in dem mittelalterlichen nördlichen (germanischen, slavischen) Europa nachweisen; überall hat auch mehr oder minder festentwickelter Handelsgebrauch bestanden. Aber die typische Rechtsform haben diese Thatbestände vorwiegend erst von den Römern im Alterthum, von den italienischen und anderen romanischen Mittelmeerstaaten im Mittelalter empfangen. Die Rechtsbildung ist im Alterthum bis auf die justinianische Kodifikation, desgleichen im Mittelalter vorwiegend eine gewohnheitsrechtliche gewesen, obwohl im Mittelalter das Statutarrecht der Städte wie der gewerblichen Innungen wachsende Bedeutung gewinnt. Auf der Mischung antiker, mittelalterlicher und moderner Elemente beruht unser heutiges Handelsrecht; an der Fortbildung des von allen europäischen Nationen recipirten romanischen Handelsrechts haben seit Ausgang des Mittelalters alle Kulturvölker Antheil genommen; durch geschickte Kodifikation hat namentlich im 19. Jahrhundert Frankreich hier, wie auf allen Rechtsgebieten, vorwiegenden Einfluss gewonnen.

Die Hauptphasen der Entwicklung soll die folgende Ueber-

sicht ergeben, welche im Wesentlichen der bisher einzigen Darstellung der Geschichte des Handelsrechts (Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts [auch Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., I] 1. Lieferung, 1891, dazu einstweilen noch auch Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 2. Aufl., 1875) entnommen ist.

2. Das Handelsrecht der alten Welt.

Das Wirthschaftsleben der alten Welt wird wesentlich durch den allgemeinen Bestand der Sklaverei bedingt, sein Grundzug ist der hauswirthschaftliche Typus, obwohl solcher den Handel weniger als andere Wirthschaftszweige beherrscht. Der Grossbetrieb ist vorwiegend kapitalistischer Waaren- und Geldhandel; das Transportgewerbe und die mannigfachen, allmählig vervielfältigten Hilfgewerbe haben sich selten zu selbstständigen Unternehmungen ausgebildet. Zwischen dem Herrn und dessen als Geschäftsführer oder auch auf eigenen Namen Handel treibenden Sklaven (Haussöhnen) bestehen in der Hauptsache nicht Rechts-, sondern blosse Rechtsverhältnisse.

1. Eigenthümliches Handelsrecht der grossen orientalischen Reiche ist nicht bekannt, obwohl namentlich bei dem grossen Handelsvolke der Babylonier im neubabylonischen Reiche ein beträchtlicher Theil der heutigen Handelsgeschäfte begegnet und der Kreditverkehr entwickelt ist. Gänzlich verschollen ist das Recht der Phönizier und Karthager; die abenteuerliche Hypothese Revillouts (*Les obligations en droit Egyptien, comparé aux autres droits de l'antiquité*, Paris 1886), dass von den Phöniziern, indirekt durch deren Vermittelung von den Egyptern und Babyloniern, der eigentlich brauchbare Theil des römischen Rechts stamme, entbehrt jeden Anhalts. Nicht Handelsvolk war in seiner Heimath das jüdische Volk.

2. Was von besonderem Handelsrechte der hellenischen Staaten, auch der Handelsstaaten, einschliesslich der hellenistischen Weltemporien, wie Alexandria, Seleucia u. a., bekannt ist, geht nicht über vereinzelte Notizen hinaus. Die geschriebenen Gesetze sind uns nur zum geringen Theil erhalten, das Verkehrsrecht unterlag überwiegend der flüssigen Handelsitte und der freien Uebereinkunft. Voll entwickelt ist das wichtige Seedarlehnsgeschäft, die grosse Haverei jedenfalls in

Rhodus (*lex Rhodia de jactu*) geregelt, das Bankwesen ausgebildet, zumal in Attika, wo gesetzliche Zinsfreiheit herrschte. Zu Assekuranzen und Wechseln begegnen Ansätze, Inhaber- und Orderpapiere finden sich in hellenistischer Zeit. Bei überwiegender Unproduktivität des herrschenden Bürgerstandes pflegten nur Grosshandel und Rhederei höhere Achtung zu geniessen, während sogar die gegen den Materialismus reagierende spätere philosophische Spekulation (Plato, Aristoteles) jede Arbeit um Gelderwerb, insbesondere den Handel und die Zinsleihe, brandmarkte.

3. Der griechischen Philosophie schliesst sich die entlehnte Philosophie der Römer, insbesondere Cicero's an, wie denn auch die Sitte dem ersten (Senatoren-) Stand den Handel auf eigenen Namen untersagte und das Gesetz (*Lex Claudia* 218 a. Chr.) denselben von der Grossrhederei ausschloss. Der höhere römische Kapitalistenstand, die *equites* der späteren Republik, betrieb dagegen in erheblichem Umfange die handelsmässige Grossspekulation. Immerhin ist seit den letzten Jahrhunderten des Freistaates der äusserst umfassende Handel des römischen Weltreiches in römischen Händen, die Hauptstadt Rom ein Verkehrs- und Bankplatz ersten Ranges, auch Mittelpunkt der abendländischen Industrie, insbesondere des Kunsthandwerks. In der blühendsten Wirthschaftsepoche der alten Welt, der römischen Kaiserzeit, bildete das Weltreich ein ungeheures Wirthschafts-, ja Freihandelsgebiet, in welchem Gewerbefreiheit wie Freizügigkeit bestand und zu Lande wie zur See ein verhältnissmässig wenig gestörter Frieden (*pax Romana*) herrschte. Erbe der Gesamtkultur der alten Welt hat dieses Weltreich auch kommerziell und nautisch die auf allen Lebensgebieten bewährte selbstständig ordnende und assimilirende Kraft entwickelt.

Sein ursprüngliches Stadtrecht (*ius civile*), welches bei aller Schneidigkeit und Schärfe dem grossen Verkehr äusserst förderlich war, hat durch Aufnahme aller brauchbaren Elemente aus dem Recht der verbündeten und unterworfenen Völker sich zum Weltrecht (*ius gentium*) ausgebildet und damit auch für den damaligen Welthandel eine universale Rechtsordnung von unvergleichlichem Werthe geschaffen. Weniger durch besondere Satzungen für den Handel, obwohl es auch an solchen und sehr wichtigen keineswegs fehlt (Sonderrecht

der Bankiers, der Sklavenhändler, der publicani, actio tributoria, exercitoria, Secdarlehn und grosse Haverrei), vielmehr dadurch, dass das gemeine bürgerliche Recht in einer auch den Anforderungen des grossen Handelsverkehrs entsprechenden Weise aus- und durchgebildet wurde, dazu der wechselnden Verkehrssitte und dem erkennbar erklärten Willen der Interessenten freier Spielraum gelassen wurde, Treue und Glauben (bona fides) in der Rechtsprechung die sorgsamste Berücksichtigung fanden.

Freilich begegnen bereits in klassischer Zeit Vergröberungen und werden bedenkliche Abwege (z. B. Ausartung der Hypothek, Erweiterung der Konkursprivilegien) eingeschlagen; aber doch erst in der späteren Kaiserzeit und unter dem Einfluss christlicher Weltanschauung findet sich ein gegen die Auswüchse des Kapitalismus (Ausbeutung, Wucher, Härte) gerichteter systematischer Schutz, welcher vielfach auch den redlichen Handel unangemessen einengte, und begegnen mancherlei Irrungen, insbesondere mechanische Abgrenzungen des Erlaubten und Unerlaubten, welche dem stetig sinkenden Niveau des Verkehrs wie der juristischen Kraft entsprechen. Lebensfähige Genossenschaften hat das alternde Reich nicht mehr erzeugt, wohl aber privilegierte, aber auch besonders besteuerte Zwangskorporationen (insbesondere der *navicularii*) mit ausgedehnter Specialjurisdiktion und damit ein eigenthümliches, in der Hauptsache freilich fiskalisches, kaufmännisches bezw. gewerbliches Handelsrecht. Daher auch die charakteristischen Versuche einer gesetzlichen Tarifierung der Waarenpreise und der Arbeitslöhne (Diocletian) oder die Herabsetzung der gesetzlichen Zinstaxe, während der thatsächliche Zinsfuss in stetem Steigen begriffen war (Justinian).

Als das römische Weltreich zerfiel, stand der Handel der ganzen damaligen Kulturwelt, von dem fernen Osten abgesehen, unter dem vorhin charakterisirten römischen Weltrecht. Aber ein nicht unbeträchtlicher Theil dieses Rechts ist in die Justinianische Kodifikation nicht übergegangen, ein anderer durch abstrakte Behandlung verdeckt und schwer erkennbar (z. B. hinsichtlich der *commenda*, des Wechsels, der Orderklausel etc.). Für dieses versteckte, insbesondere aber für das in der örtlichen und provinziellen Praxis fortlebende römische bezw.

hellenische Recht mag man den Namen »Vulgarrecht« brauchen. (Vgl. meine Universalgesch., S. 90—94 und das soeben erschienene bedeutende Werk von L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891.)

3. Das Handelsrecht im Mittelalter.

Mit dem Untergang des weströmischen Kaiserreichs, der immer schärferen Scheidung von Abend- und Morgenland (Islam, arabische Herrschaft), der neuen germanischen Staatenbildung, der germanischen Kolonisation des Ostens verliert der Welthandel seinen einheitlichen Charakter. Wenngleich in gewissen Richtungen sich sein Gebiet erweitert (insbesondere nach Nordosten), so verengt sich doch sein Umfang, gehen die Leistungen von Handel und Schiffahrt zurück, vergrößert sich das Verkehrsrecht und zersplittert sich in enge, zum Theil sehr beschränkte Herrschaftsgebiete. Nur allmählig gelangt es mittelst gesteigerter Wiederaufnahme antiker Elemente und durch Ausbildung universalen Handelsgebrauchs zur grösseren Einheit, im Widerstreit mit kirchlicher Weltanschauung zu freier Vollentfaltung.

1. Bis in das 12. Jahrhundert bleibt das byzantinische Reich Träger des orientalisches-europäischen Welthandels, jedoch unter wachsender, siegreicher Konkurrenz der Araber, welche eine neue, auf Eroberung, Glauben und Handel gebaute Welt-herrschaft über nahezu den ganzen Orient aufrichten, ja Jahrhunderte hindurch einen erheblichen Theil der westlichen Mittelmeerländer unterwerfen. Ihre Münze ist zeitweise Weltmünze, zahlreiche arabische Bezeichnungen von Handelsinstituten und Waaren (Arsenal, Magazin, Karawane, Sensal, zecca — Safran, Kaffee, Juwel, Kattun, Atlas etc.) sind in die europäischen Sprachen übergegangen. Eine Welterrungenschaft bildet das indisch-arabische Zahlensystem, welches zu Anfang des 13. Jahrhunderts (Lionardo Fibonacci) im Abendlande bekannt wird. Auch das reich ausgebildete Verkehrsrecht des Islam mag die abendländische Rechtsbildung beeinflusst haben; doch liegt die Annahme näher, dass die Araber die im Verkehr noch fortlebenden Rechtsinstitute des römischen Weltreichs recipirt, vielleicht auch weiter verbreitet haben.

Das byzantinische Reich ist, nach vorübergehenden Versuchen selbstständiger Fortentwicklung des Rechts, in der Hauptsache bei dem justinianischen Recht (Basiliken 886—911) verblieben. Der sog. νόμος Ῥοδίων ναυτικός, das pseudorhodische Seerecht (Pardessus, Collection de lois maritimes I, p. 231 bis 251, Basilika lib. 60 [ed. Heimbach] t. V, p. 119—127) ist aus justinianischen Quellen und lokalen oder provinziellen Satzungen bzw. Gebräuchen des östlichen Mittelmeeres zusammengestellt, nach Annahme Zachariae's im 8. Jahrhundert als Kaisergesetz erlassen, nach Form und Inhalt ein mittelalterliches Seerecht, welches dem gesunkenen Stande von Seeschiffahrt und Rechtskunst entspricht.

2. Die germanischen Stämme treiben dürftigen Binnenhandel, noch überwiegend Tauschhandel; nur von einzelnen Seevölkern, insbesondere den Nordgermanen (Skandinaviern) und den Friesen, ist Antheil an dem Welthandel bezeugt. Nur in hartem Kampfe mittelst straffen genossenschaftlichen Zusammenschliessens gelangen, neben den gemeinfreien und ritterlichen Grundbesitzern, Handel und Handwerk in den neu aufblühenden Städten zur selbstständigen Stellung. In wachsendem Maasse erringen Grosshändler und Grossindustrielle, vornehmlich in monopolistischen Kaufgilden oder Hansen, dann auch die kleineren Handelsleute und Handwerker in ihren Zünften und Innungen die Verkehrspolizei, Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung. Wenn in älterer Zeit überwiegend römische Provinzialen, Syrer, eingewanderte und umherziehende Italiener (»Lombarden«), Stifter, Klöster, kirchliche Orden und Weltgeistliche, endlich die trotz ihrer gesteigerten Schutz- und Rechtlosigkeit in wachsendem Maasse sich ausbreitenden Juden die Träger von Handel und Industrie sind, so bildet sich allmählig ein selbstständiger, aus Freien bestehender germanischer Handelsstand und seit dem 12. Jahrhundert eine neue gewirtschaftliche Organisation der freien gewerblichen Arbeit. So in der städtischen Marktgenossenschaft, deren »Kaufmannsrecht« auch auf Nichtgewerbetreibende erstreckt wird; in den Innungen und Zünften der Handwerker; in den Gilden oder Hansen, welche namentlich im überseeischen Auslande als wagende Handelsgenossenschaften auftreten, ein wachsendes Kolonial- oder doch Faktorei-System begründen und mit Erfolg den zahllosen Hinderungen und Bedrückungen des Handels,

namentlich der Fremden, entgegentreten. War der fest geordnete Grosshandel der Römerzeit zerfallen, der Kredit-, ja nahezu der geldwirthschaftliche Verkehr verkümmert, waren die sicheren Handelswege der alten Zeit zu erheblichem Theile abgeschnitten, Wirthschaft und Recht territorial und lokal zersplittert, so bilden sich doch die schöpferischen Keime einer grossen, in Wirthschaft und Recht das Alterthum schliesslich überflügelnden Zukunft. Der rohere, aber kräftig vorstrebende Kleinbetrieb in Handel und Handwerk, die Arbeit der in mannigfaltigen genossenschaftlichen Bildungen gegliederten Freien und der durch freien Dienstvertrag wie durch die Korporationsverfassung ihnen verbundenen Hilfspersonen ist an die Stelle des kapitalistischen Grossbetriebs der alten Welt getreten; es bilden sich zahlreiche Hilfsgeschäfte des Handels zu selbstständigen Verkehrs- und Rechtsinstituten aus; der früher verdeckte Gegensatz des Platz- und Distanzhandels, des Eigen- und Kommissionshandels gewinnt an Bedeutung.

Das Recht dieses neuen Verkehrs ist überwiegend Gewohnheitsrecht, die verkehrspolizeiliche Gesetzgebung der karolingischen Könige (Capitularia) verkümmert bald. Trägt schon das neue städtische Recht der »Bürger«, das *ius fori* = *ius mercatorum*, Kauffleutrecht, welches von Stadt zu Stadt übertragen wird, die merkantile Signatur, so erzeugen gleiche Bedürfnisse, das wachsende Netz der »gefreiten und befriedeten« Märkte und Messen, der Handelsverträge und Handelsniederlassungen ein nahezu gemeinsames Recht, zuvörderst der Mittelmeerländer. Der juristisch geschultere romanische Geist, das früh ausgebildete Institut der Notariatsurkunden mit ihren typischen, formularmässigen Festsetzungen, die ausgedehnte Jurisdiktion der Innungsgerichte führen hier zu genauer und vielfach gleichmässiger, fast gesetzlicher Fixirung. Allein auch hier, vornehmlich in Frankreich, erhalten sich germanische Rechtsanschauungen lebendig und gelangen in den unter römischer Zucht ausgebildeten Rechtsinstituten zur Entfaltung. (Die Nachweise in meiner Universalgeschichte S. 131—137.)

3. Gegen den aufblühenden Handel und Kreditverkehr verhält sich das Recht der römischen Kirche wesentlich negativ. Das leitende Prinzip der kirchlichen, immer schärfer zugespitzten »Wuchertheorie« besteht wesentlich darin, dass das Geldkapital unproduktiv ist und sein soll, daher das Zinsen-

nehmen in Darlehen und sonstigen Kreditgeschäften prinzipiell unstatthaft, aller Gelderwerb »ohne rechte Arbeit« sündhaft oder doch mindestens verdächtig, »Preisgerechtigkeit« überall zu erzielen.

Weit über sein berechtigtes Ziel hinausschiessend, scheiterte dieses kühne und konsequente System kirchlicher Verkehrsbevormundung an dem Schwergewicht der wirklichen wirtschaftlichen Interessen. Die praktische Folge des Zinsverbotes bestand nur darin, dass der ohnehin naturgemäss hohe Zinsfuß sich erheblich steigerte und eine in periodischer Plünderung der »Wucherer« (insbesondere der »Lombarden« und der Juden) gipfelnde Verwirrung aller wirtschaftlichen und Rechtsbegriffe sich über das Mittelalter hinaus behauptet hat. Auf die Ausbildung des Handelsrechts hat die kirchliche Doktrin und Praxis keinen wesentlichen Einfluss geübt. Die gegentheilige, insbesondere von Endemann verfochtene Ansicht wird dadurch widerlegt, dass sich im Gesamtgebiet des neueren Handelsrechts kein praktischer Rechtssatz nachweisen lässt, welcher jener Kirchenlehre seine Entstehung verdankt oder auch nur in seiner Entwicklung durch die Kirche beeinflusst wäre. Und wenngleich einzelne Rechtsinstitute unter der Ungunst der Kirchenlehre verkünstelte Gestaltungen annahmen, wie das Handelsdarlehn und das verzinliche Deposit, so ist doch sogar hier die endliche, wenngleich nur widerwillige Anerkennung nicht ausgeblieben. Nur darf nicht übersehen werden, dass auch das weltliche Verkehrsrecht des Mittelalters auf Zwang und Kontrolle beruht, freilich nicht nach kirchlichen Gesichtspunkten kirchlicher Oberen, sondern nach Auffassung der Berufs- und Standesgenossen. Aus eigensten Bedürfnissen und Anschauungen heraus hat der mittelalterliche Kaufmannsstand sein Recht gebildet.

4. Das zunächst lokale Handelsgewohnheitsrecht der romanischen Städte wurde durch die in typischer Form von Notaren geschlossenen Rechtsgeschäfte (Notariatsurkunden) entwickelt und befestigt; durch Statuten der Stadtgemeinden — unter denen das *constitutum usus* von Pisa, um 1161 redigirt, den vornehmsten Platz behauptet — und der gewerblichen Innungen zum erheblichen Theil kodificirt; durch zünftige und staatliche Rechtspflege, im internationalen Verkehr durch Handels- und Schiffsverträge fortgebildet. Nur dies sind

die sicheren und unmittelbaren Erkenntnisquellen des neuen Gewohnheitsrechts; die meist jüngere Literatur, insbesondere die theologisch-kanonistische, gibt nur ein eigenthümlich gefärbtes Spiegelbild.

Unter den gewerblichen Innungen pflegt die Kaufmannsinnung die erste Stelle einzunehmen; mitunter, z. B. in Pisa, bilden die Grosshändler zur See und die Rheder einen besonderen Verband, desgleichen finden sich häufig besondere Innungen der Bankiers (*bancherii, campsores*), der Tuchhändler und Tuchfabrikanten (*ars lanae*) u. A. m. In einzelnen Städten begegnen Gesamtverbände vieler Innungen (in Pisa, später in Florenz die *universitas mercatorum* oder *mercanzia* u. s. f.). Die Statuten der Kaufmannsinnung oder Innungen (*statuta mercatorum*), welche überwiegend erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts redigirt sind, enthalten ursprünglich in der Hauptsache gewerbepolizeiliche und prozessuale Satzungen, haben aber allmählig in wachsendem Umfange auch Privatrechtssätze aufgenommen und werden so nahezu Kodifikationen des partikulären Handels- und Gewerberechts, z. B. in Florenz, Bologna, Siena (*meine Universalgeschichte* S. 166—169).

Polizei und Rechtspflege pflegt bei den Innungsvorstehern (*consules* und dergl.) zu stehen, unter Ausschluss oder unter elektiver Konkurrenz mit dem ordentlichen (städtischen) Gericht. Bei überwiegender disciplinärer und gewerbepolizeilicher Gerichtsbarkeit werden doch auch die privatrechtlichen Streitigkeiten mindestens unter den Innungsgenossen, vielfach darüber hinaus, der Kognition des Innungsgerichts unterstellt (*Innungssache, Handelssache, causa mercantilis*); die Jurisdiktionsgrenzen schwanken, sogar innerhalb der einzelnen Stadtgemeinden, nach politischen und anderweitigen Wandelungen (*mein Handbuch I², S. 42 und 43*). Das Verfahren dieser keineswegs als »Handelsgerichte« eingesetzten, wengleich auch als solche fungirenden Innungsgerichte ist summarisch und zeigt zahlreiche, einerseits auf Schleunigkeit der Entscheidung, andererseits auf freie Wahrheitsermittlung berechnete Eigenthümlichkeiten.

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf der Fahrt der in Convoy segelnden Handelsschiffe und während des vorübergehenden Aufenthaltes in der Fremde dienen die »Reisekonsuln«; für auswärtige Faktoreien die von den Mitgliedern

der Faktorei gewählt oder von der Obrigkeit der Heimat bestellten ständigen Konsuln, mitunter besteht auch ein Generalkonsulat (z. B. das Venetianer und das Pisaner in Syrien).

Besondere Seegerichte (*consulatus maris*) begegnen theils als Administrativbehörde und Gericht einer Seehandelsgilde (so in Pisa, Valencia, ursprünglich wohl auch in Genua und Barcelona), theils als Staatsbehörde (z. B. 1347 in Barcelona).

Theilweise aus der Rechtsprechung der Seegerichte sind besondere Seerechte hervorgegangen: Venedig 1255, Amalfi (*tabula Amalfitana* — vermuthlich dem 13. und 14. Jahrhundert angehörig), Trani (1363?, es wird behauptet 1063, 1183, 1453), Barcelona (*costums de la mar*, 13. Jahrhundert, später genannt *libro de consolat del mar*, in letzter Redaktion um 1370), Ancona (spätestens 1397), Oléron bei La Rochelle (vielleicht schon aus dem 12. Jahrhundert). Anderswo bildet das Seerecht einen Theil des Statuts der Seehandelsgilde (Pisa: *breve curiae maris* 1305, *breve dell' ordine di mare* 1332) oder des Stadtrechts (z. B. in Genua 13. und 14. Jahrhundert, Marseille 1255).

In den Kolonialstaaten gilt durchgehends das besonders kodifizierte Recht der Mutterstadt, z. B. genuesisches Recht in Pera (Galata): *magnum volumen Peyre* 1316, und in der Krim (Gazaria): *imposicio officii Gazariae* 1313—1441; pisanisches Recht in Sardinien: *breve portus Kallaretani* 1318.

Daneben finden sich endlich zahlreiche Einzelgesetze, wie Mäklerordnungen (z. B. Barcelona 1271), Handelsprozessgesetze (z. B. Valencia zwischen 1336/43), Versicherungsgesetze (z. B. Barcelona 1435—1484) u. A. m.

5. Eine Rechtsgemeinschaft der italienischen oder sonstigen romanischen Kaufleute verschiedener Handelsplätze im Auslande findet sich nur ausnahmsweise. Vornehmlich in Frankreich auf den Messen der Champagne besteht seit dem Ausgange des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Verbindung der provençalischen Handelsstädte und eine noch bedeutsamere *universitas mercatorum Lombardorum et Tuscanorum* unter einem Generalkapitän, welcher den Specialkonsuln der einzelnen zum Verbande gehörigen Städte und Innungen übergeordnet ist (meine *Universalgesch.* S. 193—200). Die Champagnemessen aber sind seit dem 12. Jahrhundert die Mittelpunkte des Waaren- und Geldverkehrs für das ganze

westliche Europa; auf sie werden Geldverpflichtungen aller Art abgestellt, die Champagner Messplätze sind europäische Wechseldomizile. Und da die sechs Jahresmessen der vier Messplätze (Lagny sur Marne [1], Bar sur Aube [1], Provins [2], Troyes [2]), eine jede über sechs Wochen während und in etwa zweimonatlichen Zwischenräumen aufeinanderfolgend, nahezu das ganze Jahr ausfüllten, so war die Champagne ein gleichsam ständiger Mess- und Zahlungsplatz. Die hier kontrahirten Schulden unterlagen der ausschliesslichen Jurisdiktion des Messgerichts, genossen stillschweigende Hypothek und unbedingten Vorzug vor sonstigen Schulden, wurden im schleunigen Verfahren abgeurtheilt und mit äusserster Strenge durch Personalhaft exequirt. Polizei und Gerichtsbarkeit der Messen wurden von der landesherrlich bestellten Messbehörde gehandhabt, den *maîtres* oder *gardes des foires* (*custodes nundinarum*); Berufung geschah an das Obergericht der Champagne oder an das Pariser Parlament. Gegen Schuldner, welche sich dem Gerichtszwang entzogen, erging Exekutionsmandat der Messbehörde mittelst Befehls bzw. Requisition an das Heimathsgericht, unter Androhung des Messbannes, dessen Vollstreckung für alle Angehörigen der betreffenden Stadt oder des betreffenden Staates den Ausschluss von der Messe nach sich zog. Die Messbehörde bildete so eine Centralbehörde, von welcher Kaufleute aller Nationen Schutz gegen Vertragsbruch und sonstige Rechtsverletzungen erlangten.

Mit dem Verfall der Champagnemessen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde das strenge Messrecht auf neu errichtete Messen übertragen, insbesondere auf die zuerst 1419 errichteten, 1494 definitiv geordneten Messen von Lyon, deren Blüthe dem 16. und 17. Jahrhundert angehört. Nunmehr ist Lyon der Hauptbank- und Zahlplatz des westlichen Europa, doch wird das ursprüngliche Messgericht später zum allgemeinen, hochprivilegirten Handelsgericht (*tribunal de conservation*). (Meine Universalgeschichte S. 224—237 und meine Abhandlung, Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 40, S. 1 ff.)

6. Das so entwickelte romanische Handelsrecht lehnt sich zum erheblichen Theil an römische Satzungen und römisch-griechisches »Vulgarrecht« an; insbesondere findet, mit der allmäligen Wiederannäherung des mittelalterlichen Handelsbetriebes an den kapitalistischen Grossbetrieb der römischen

Kaiserzeit, das klassische römische Recht umfassende Anwendung, aber ergänzt und modificirt durch neue fruchtbare Rechtsbildungen, während die dem Grosshandel ungeeigneten Satzungen der späteren römischen Kaiserzeit zum erheblichen Theile ausgestossen werden. Die neuen Rechtsschöpfungen der romanischen, insbesondere der italienischen Kaufmannswelt zeugen von hoher wirthschaftlicher Einsicht, genialer Rechtsbegabung und sicherer praktischer Schulung, sie stehen ebenbürtig neben den ewigen Schöpfungen der klassischen römischen Jurisprudenz. Es genügt der Hinweis auf die differenzierten Gesellschaftsformen: der *commenda*, aus welcher wie die heutige Kommandit- und stille Gesellschaft, so wesentlich das heutige Kommissionsgeschäft hervorgegangen ist — der offenen Handelsgesellschaft — des Aktienvereins; auf die sich mehr dem hellenischen Recht anschliessende, unter der Einwirkung formalen germanischen Urkundenrechts entwickelte Ausbildung der Werthpapiere, insbesondere der Order- und Inhaberpapiere; auf das Kredit- und Zahlungsgeschäft insbesondere des Bankverkehrs, welches nahezu in seiner heutigen Gestalt vollentwickelt ist. Für den Seeverkehr ist, neben dem allmählig durchdringenden reifen römischen Recht auch mancher wichtige neue Rechtssatz, z. B. hinsichtlich der Haftung des Rheders, hinsichtlich der Rhederei, des Frachtgeschäfts, vornehmlich durch die Ausbildung des Konnossements, zur Geltung gelangt. Aus dem antiken Seedarlehn hat sich auf der einen Seite die Prämienassekuranz, auf der andern Seite die schriftliche Geldrimesse herausgebildet, welche zunächst in Form des domizilirten Eigenwechsels, seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts insbesondere in Form der Tratte (namentlich Messtrate) zum wichtigsten Werkzeug des interlokalen wie internationalen geldwirthschaftlichen Kreditverkehrs wird und bereits in den Kaufmannsstatuten von Bologna 1509 eine umfassende statutarische Regelung findet. (Ueber all dies im Einzelnen meine Universalgeschichte S. 237—465, wo auch die Specialliteratur angeführt ist.)

7. Das romanische Handelsrecht wird in der Hauptsache auch im östlichen und nördlichen Europa recipirt. Diese Reception hat allmählig seit Ausgang des Mittelalters stattgefunden, theils direkt im internationalen Handelsgebrauch, theils unter dem Einfluss der überall verbreiteten italienischen

Kaufleute und der romanischen Literatur. Aus den Entscheidungen der italienischen Gerichte, insbesondere der *rota Genuae*, aus den italienischen Schriftstellern des 16., 17., 18. Jahrhunderts: Stracca, Scaccia, Rafael de Turri, Cardinalis de Luca, Roccus, Ansaldo, Casaregis schöpfte überall die gelehrte Doktrin und Praxis. Man sehe z. B. den *tractatus de iure commerciorum* des Lübecker Bürgermeisters Joh. Marquard 1662. Denn der neue geldwirthschaftliche Kreditverkehr findet in diesem romanischen Rechte seine entsprechendste Regelung, und das dürftigere, wie überall partikular zersplitterte einheimische, insbesondere das deutsche Recht unterliegt, wie dem reicheren und universalen römischen Civilrecht, so auch dem durch die gleichen Eigenschaften ausgezeichneten Handelsrecht der Mittelmeerstaaten. Namentlich lässt sich in Flandern und Brabant, wo Brügge, später Antwerpen Mittelpunkte eines umfassenden europäischen Verkehrs bilden, bereits im 15. Jahrhundert das wachsende Eindringen des italienischen Rechts verfolgen, wie auf der anderen Seite insbesondere die seit dem 13. Jahrhundert festgeordnete, vorwiegend oberdeutsche Faktorei in Venedig, das Kauf- und Lagerhaus der Deutschen (*fondaco dei Tedeschi*), die Kenntniss des italienischen Handelsgebrauchs vermittelt. (Thomas, *Das Kapitular des Deutschen Hauses in Venedig*, 1874. Simonsfeld, *Der fondaco dei Tedeschi in Venedig*, 2 Bde., 1887.) Das überreiche Material des niederländisch-belgischen, deutschen, englischen, skandinavischen Statutar-, Gesetzes- und Urkundenrechts, die Masse der Zunftrollen und Gildestatuten zeigt zwar bedeutsame Ansätze zu selbstständiger Ausbildung des Handelsrechts, doch findet sich nur Weniges darin, was die Reception des romanischen Handelsrechts überdauert und so zur universalen Geltung gelangt ist. Ueberall war die Innungsgerichtsbarkeit dürftiger entwickelt als in Italien, der Umfang autonomer Rechtsbildung ein weit aus geringerer. (Man vgl. z. B. Pauli, *Lübeckische Zustände im Mittelalter*, I.—III., 1846/78. Th. Hirsch, *Danzig's Handels- und Gewerbsgeschichte*, 1858. Neumann, *Beilageheft zur Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht*, Bd. VII. Gengler, *Deutsche Stadtrechtsalterthümer*, 1882. Neumann, *Geschichte des Wuchers in Deutschland*, 1865. Ferner die Specialwerke, z. B. über Basel [Geering], Strassburg [Schmoller] u. v. A. J. Falke, *Geschichte des deutschen Handels* I, II, 1859/60.)

Sogar der mächtige Bund der deutschen Hanse, wie hoch auch seine politische und wirtschaftliche Bedeutung vornehmlich für das nördliche Europa Jahrhunderte hindurch gewesen ist, hat doch in seinen Rechtssatzungen, insbesondere den Recessen der Hansetage, den Statuten der hansischen Kontore u. A. m. nur wenige dauernde Schöpfungen hervorgebracht. (Vgl. Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, 1830, 2 Bde., insbesondere die Publikationen seit 1872: Hanserecesse, in 3 Abtheilungen [1256—1430; 1431—1476; 1477—1530], bisher 16 Bde. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, bisher 3 Bde., 1876/86. Hansische Geschichtsblätter seit 1872. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, 1879 u. v. A.) Nur das Seerecht zeigt wichtige Eigenthümlichkeiten, welche sich über das Mittelalter hinaus behauptet haben: eine kodificirende Zusammenfassung enthält der Recess von 1591, revidirt als: Der Ehrsamten Hansestädte Schiffsordnung und Seerecht 1614. Das »Waterrecht«, d. h. die den Namen des Wisby'schen Seerechts tragende, zuerst 1505 in dem gegenwärtigen Umfange publicirte Kompilation (am besten Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui vol. VIII: Wisby stadslag och sjörätt, Lund 1853) ist in ihrem ersten Haupttheile dem Seerecht von Oléron entlehnt, in ihrem zweiten Haupttheile auf der Grundlage des ersten, wahrscheinlich 1407 zu Amsterdam für das hansische Kontor zu Brügge festgestellt, endlich durch mancherlei Zusätze, insbesondere aus dem lübisch-hamburgischen Rechte erweitert.

4. Das Handelsrecht der neueren Zeit.

1. In Folge der Entdeckung des Seeweges nach Indien und der neuen Welttheile, des Vordringens der osmanischen (türkischen) Macht, der spanischen Herrschaft über einen Theil Italiens und der südlichen Niederlande, der politischen und wirtschaftlichen Centralisation der mittel- und nordeuropäischen Staaten mit Ausnahme Deutschlands geht die Seeherrschaft von Italien und Deutschland zeitweise auf die Staaten am Atlantischen Ocean über. Die neuen Welttheile, später Indien und beträchtliche Gebiete Nord- und Ostasiens werden europäische Kolonialstaaten, an denen Italien und Deutschland,

trotz anfänglichen Mitbewerbs im indischen Handel, keinen Antheil haben. Die Besitzer der neu entdeckten oder zugänglicher gewordenen Kontinente, Portugal und Spanien, demnächst die nach glorreichem Befreiungskampfe zu hoher wirtschaftlicher und Kulturlüthe aufsteigenden nördlichen Niederlande monopolisiren den Kolonialhandel; insbesondere wird Amsterdam der Hauptmarkt wie der ostindischen so der nordischen Waaren, im 17. Jahrhundert der europäische Geldmarkt; seine Börse nimmt, wie heute die Londoner, eine weltbeherrschende Stellung ein. Mit Cromwell, dauernd seit dem 18. Jahrhundert, beginnt die industrielle und maritime Vorherrschaft Englands, welchem im 19. Jahrhundert rivalisirend der grosse nordamerikanische Freistaat zur Seite tritt. Frankreich gelangt seit Heinrich IV. durch glückliche Eroberungskriege und geschickte, vielfach vorbildliche Verwaltung (Sully, Richelieu, Colbert) zu wirtschaftlicher Blüthe, während seine Kolonialpolitik ohne dauernde Erfolge bleibt. Deutschland strebt nach dem tiefen wirtschaftlichen Niedergang, welcher sich vornehmlich an den furchtbaren Dreissigjährigen Krieg knüpfte, zunächst in seinen Einzelstaaten, vor allen in Brandenburg-Preussen, wieder empor; aber erst in dem Zollverein (1833) ward es zum grösseren Theile wirtschaftlich, in dem Deutschen Reiche (1870/71) wirtschaftlich wie politisch voll geeinigt. Endlich hat auch Italien die im Mittelalter stets vergeblich angestrebte staatliche Einheit in dem letzten Menschenalter erreicht.

2. Wenn die Entdeckung und leichtere Zugänglichkeit der entfernteren Welttheile eine unermessliche Zunahme der Waarenmenge (Kolonialwaaren, wie Kaffee, Thee, Zucker, Baumwolle u. dgl.), die gesteigerte industrielle Thätigkeit das gewaltige Anwachsen der Industrieerzeugnisse hervorruft, so entspricht die gleichfalls erheblich gewachsene Gold- und Silberproduktion doch nicht annähernd dem Bedürfniss an Zahlungsmitteln. So gelangt der Metallgeld sparende Kreditverkehr zu seiner vollen Ausbildung; seine Werkzeuge sind der sich insbesondere durch das Giro vervollkommnende Wechsel nebst den anderweitigen Geldpapieren (Banknoten, Checks, Anlehenspapieren) und der sinnreiche Mechanismus der Abrechnungsoperationen. Bank-, Assekuranzgeschäft, Kolonialhandel, in wachsendem Umfang betrieben, erfordern die volle Durchbildung des Systems

der beschränkten Haftung, wie es in den Aktienvereinen, den Kommandit- und Aktienkommanditgesellschaften zu Tage tritt. Das immer mehr verknöchernde und zur Lösung wirtschaftlicher Aufgaben unfähige Zunftwesen wird zuerst in England gebrochen, später in Frankreich und dem übrigen Europa, aber die den Selbstständigkeitstrieb erstickende, wenngleich energisch reformirende Staatspolizei (Schmoller, Jahrb. für Volkswirtschaft, VIII) vermag auf die Dauer die Wiederbelebung genossenschaftlicher Organisation (insbesondere englisch-deutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) nicht zu hindern.

Wachsende finanzielle Bedürfnisse der Staaten, Gemeinden, Aktienvereine führen zur Vervollkommnung der Anlehenssysteme; Aktienbriefe und Anlehenspapiere werden Objekt der Kapitalanlage wie des handelsmässigen Umsatzes, und es bildet sich der neue Geschäftszweig des sog. Papier- oder Effektenhandels mit originellen, später auch auf den Waarenhandel übertragenen Geschäftsformen, schon früh zur Agiotage (Börsenspiel) ausartend. Der Gegensatz des Platz- und des Distanzgeschäfts in Abschluss und Erfüllung bildet sich zufolge der gesteigerten Kommunikationsmittel schärfer heraus. Neben und zum Theil an Stelle der vorübergehenden Märkte und Messen treten die Börsen als ständige Mittelpunkte des Grosshandels und Regulatoren der möglichst nivellirten Marktpreise. Endlich tritt neben die sich vervollkommnende Schifffahrt (Dampfschiff, Eisenbau etc.) ebenbürtig der Grossbetrieb des Landtransports (Eisenbahnverkehr) und des Nachrichtenverkehrs (Post, Telegraphie, Telephonie).

3. Mit den Fortschritten des Wirtschaftslebens hält die Entwicklung des Handelsrechts nicht immer gleichen Schritt. Denn die gewohnheitliche Rechtsbildung war vielfach eingeengt durch verkehrte Anschauungen über das Gewohnheitsrecht, durch die Unkenntniss der gelehrten Gerichte, welche nun in steigendem Maasse mit der Rechtsprechung auch in Handelssachen betraut sind, durch reglementirende und immer mehr sich territorial abschliessende Gesetzgebung, welche zur Abschwächung der universalen Rechtsbildung führt. Immerhin haben selbst die Kodifikationen, welche das bisherige gemeine Recht und Gewohnheitsrecht völlig ausschlossen, auf die Dauer die naturgemäss kosmopolitische Entwicklung des

Handelsrechts nicht verhindert, indem das fremde Gesetz vielfach vorbildlich benutzt oder gar kopirt und so mittelst gegenseitiger Entlehnung ein Stamm gemeinsamen Rechts geschaffen wurde.

Am wenigsten hat England nebst seinen Kolonialstaaten, insbesondere auch den Vereinigten Staaten von Amerika, die handelsrechtliche Kodifikation begünstigt; den Grundstock des Handelsrechts bildet hier noch immer das als Theil des common law geltende, in der Praxis der Obergerichte anerkannte Handelsgewohnheitsrecht (*law merchant, lex mercatoria*), wengleich die Zahl wie der Umfang der Handelsgesetze (*statutes*) in stetem Wachsen begriffen ist, und in den amerikanischen Einzelstaaten vielfach eine höchst umfassende Handelsgesetzgebung besteht.

Wenn aber bereits die revidirten Kaufmannsstatuten der italienischen und spanischen Handelsstädte eine nahezu erschöpfende Fixirung des Handelsrechts anstreben, so wurde das gleiche Ziel für ein grosses Staatsgebiet insbesondere in Frankreich seit dem 17. Jahrhundert verfolgt. Mit den beiden berühmten Handelsgesetzen, der *Ordonnance du commerce* 1673 und der *Ordonnance de la marine* 1681 tritt dasselbe an die Spitze, zwar nicht der Entwicklung des Handels, aber doch des Handelsrechts; wesentlich auf ihnen beruht der noch jetzt geltende *code de commerce* von 1807, welcher für einen grossen Theil der civilisirten Welt direkt oder indirekt zur Herrschaft gelangt ist. An die beiden ersterwähnten Gesetze schliesst sich auch die revidirte Handelsordnung von Bilbao von 1737, die Grundlage des späteren spanischen Handelsrechts.

In den deutschen Territorien bestanden die zahlreichsten Stadt- und Landrechte wie Einzelgesetze verschiedenster Benennung und Inhalts: Markt-, Mess-, Börsen-, Merkantil-, Prokuren-, Firmen-, Wechselordnungen, Seegesetze etc. Der preussische Staat erhielt gemeinsames Recht in der Wechselordnung von 1751, der Assekuranz- und Havereiordnung 1766; ein erstes, unter überwiegendem Einfluss hamburgischer Kaufleute und Juristen verfasstes, vollständiges kodificirtes Handelsrecht als Theil des Allgemeinen Landrechts von 1794: II. 8 §§ 475—2464, welchem dann als erstes selbstständiges Handelsgesetzbuch der französische *Code de commerce* folgte und alsbald auch in zahlreichen Theilen Deutschlands gesetzliche Aufnahme fand.

4. Der unleidlichen, immer tiefer empfundenen Rechtszersplitterung haben für Deutschland abgeholfen: die vortreffliche Allgemeine Deutsche Wechselordnung, verfasst 1847, nebst den ergänzenden und modificirenden sog. Nürnberger Novellen, verfasst 1861; das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, verfasst 1857—1861; die Bundes- bzw. Reichsgesetze, welche diese ursprünglich partikulär eingeführten Gesetzbücher zum Bundes- bzw. Reichsrecht erhoben und dessen einheitliche Anwendung garantirt haben (Gesetz vom 5. Juni und 12. Juni 1869); endlich zahlreiche ergänzende, theilweise abändernde Reichsgesetze (zusammengestellt mit den beiden Gesetzbüchern z. B. in der Ausgabe von Schröder, 7. Aufl. 1891; Friedberg 1890 [3. Aufl. 1894]).

5. Neben diesem so kodificirten Deutschen Handelsrecht, welches, mit Ausschluss des Seerechts, wenig modificirt auch in den cisleithanischen Theilen der österreichischen Monarchie gilt, bestehen zur Zeit folgende Rechtsgebiete:

Das Gebiet des englischen (bzw. nordamerikanischen) Rechts — von welchem das schottische Recht wesentlich abweicht; Gesetzbücher bestehen in einzelnen Kolonien, z. B. in Malta (1857) und Niederkanada (1866).

Das Gebiet des französischen Handelsrechts, zu welchem, nach französischer Auffassung, auch das Konkursrecht gehört. Der jetzt in der Hauptsache veraltete code de commerce ist durch zahlreiche neue Gesetze sehr erheblich ergänzt und modificirt — eine Revision des ganzen Societätsrechts ist im Gange. Er gilt noch gegenwärtig im Königreich Polen und in Luxemburg; ist wenig verändert übergegangen in die Handelsgesetzbücher von Griechenland, der ionischen Inseln, des Fürstenthums Monaco, der Türkei und Egyptens, San Domingos und Haitis, früher auch Rumäniens (1841 bzw. 1863); er bildet endlich die Hauptgrundlage des Holländischen Handelsgesetzbuches (1838), obwohl dasselbe im See- und Versicherungsrecht mehr dem älteren einheimischen Recht folgt (für Handelspapiere, insbesondere Wechsel, ist ein Gesetzentwurf auf deutscher Grundlage ausgearbeitet, 1886), sowie der zahlreichen älteren Handelsgesetzbücher der italienischen Einzelstaaten und noch des gemeinsamen italienischen Handelsgesetzbuchs von 1865.

Das Gebiet des spanisch-portugiesischen Handels-

rechts. Mutterrechte sind das spanische Gesetzbuch von 1829 und das sehr originelle portugiesische von 1833, beide stark beeinflusst vom älteren einheimischen wie französischen Recht; Tochterrechte sind die Gesetzbücher der spanischen und portugiesischen Kolonialstaaten Amerikas, nämlich von Brasilien (1850), La Plata-Staaten und Argentinien (1869, 1862, jetzt neu 1889), Peru (1853), Chile (1865) u. a. m., zuletzt Mexiko (1857, jetzt neu 1889). In allen diesen Staaten ist die frühere Geltung der Ordenanzas von Bilbao beseitigt; einzelne haben wieder von einander ihr Gesetzbuch entlehnt, z. B. Uruguay (Montevideo) und Paraguay von Argentinien, Honduras von Chile.

Das Gebiet des französisch-deutschen Handelsrechts, d. h. Gesetzbücher auf wesentlich französischer Grundlage, aber mehr und minder stark beeinflusst von dem neuen deutschen Recht. So das Gesetzbuch von Serbien (1860), das in den Jahren 1867 ff. allmählig revidirte belgische Handelsgesetzbuch und das neue italienische Handelsgesetzbuch (1882). Das letztere wiederum ist stark benutzt in dem neuen spanischen Handelsgesetzbuch (1885) und ist in der Hauptsache übergegangen in das neue rumänische Handelsgesetzbuch (1887) wie das neue portugiesische Handelsgesetzbuch (1888).

Das Gebiet des modificirten deutschen Handelsrechts, d. h. selbstständige Gesetzbücher, aber wesentlich auf der Grundlage des deutschen Handelsgesetzbuchs und der deutschen Wechselordnung. Dahin gehören das Handelsgesetz für das Königreich Ungarn (1875), desgleichen Wechselgesetz (1876): eine nicht immer glückliche Modifikation der deutschen Gesetzbücher; das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht (1881), welches auch Handelsrecht und Wechselrecht in origineller, aber nicht immer klarer Verbindung mit dem gemeinen Civilrecht enthält; für das Wechselrecht auch die drei skandinavischen Reiche (1880) und Finnland (1859); für das Seerecht einstweilen Schweden (1864, insbesondere 1891), Finnland (1873) — Norwegen und Dänemark werden sich anschliessen, indem ein, in Schweden bereits publicirter gemeinsamer skandinavischer Entwurf vorliegt. Wesentlich das ungarische Handelsgesetz ist adoptirt in dem Handelsgesetzbuch für Bosnien und die Herzegowina (1883).

Das Gebiet des skandinavischen Rechts — sehr verschieden für Schweden einerseits, für Dänemark und Norwegen andererseits, in der Hauptsache nicht kodificirt. Der Einfluss des deutschen Handelsrechts ist im Steigen, in den Materien des Wechselrechts und Seerechts bereits durchgedrungen.

Das Gebiet des russischen Rechts. Das russische Handelsgesetzbuch bildet einen Theil des eine systematische Zusammenstellung älterer Gesetze (Inkorporation, nicht Kodifikation) darstellenden russischen Gesetzkodex (Swod sakónow), welcher in revidirten Ausgaben publicirt wird (zuletzt 1887). (Eine deutsche Uebersetzung des grössten Theils von V. v. Zwingmann, Riga 1889.) Für das Wechselrecht liegt ein 1882 veröffentlichter, 1883 revidirter Entwurf auf deutscher Grundlage vor. Finnland hat, ausser den bereits erwähnten neuen Gesetzen, zum Theil schwedisches Recht; in den Ostseeprovinzen gilt in erster Linie das kodificirte Provinzialrecht (Liv-, esth- und kurländisches Privatrecht 1864): überwiegend deutsches Handelsrecht.

Endlich hat auch Japan ein wesentlich auf deutscher Grundlage verfasstes und publicirtes, aber noch nicht in Kraft getretenes Handelsgesetzbuch erhalten (1890)¹. —

Die vorstehende Uebersicht zeigt, dass das gesetzlich fixirte oder gar kodificirte Handelsrecht gegenüber dem Handelsgewohnheitsrecht überall im Vordringen ist. Der Umfang des gesetzlichen Handelsrechts ist freilich verschieden. So sind das Verlagsrecht, das Binnenschiffahrtsrecht, das Binnenversicherungsrecht, zahlreiche Bankgeschäfte noch im deutschen Handelsgesetzbuch und dessen reichsgesetzlichen Ergänzungen nicht geregelt, während sie in einzelnen neueren Gesetzbüchern eine mehr oder minder umfassende Normirung gefunden haben und bei der bevorstehenden Revision des deutschen Handelsgesetzbuchs gesetzlich fixirt werden sollen. Während ferner in den Gesetzbüchern auf französischer Grundlage das Konkursrecht, zum Theil auch das Handelsprozessrecht ausführlich geregelt sind, gehört das erstere nach deutscher Anschauung gar nicht dem Handelsrecht an und ist das letztere in der deutschen Gerichtsverfassung und der deutschen Prozessordnung enthalten, während in einzelnen Staaten (z. B. Holland, neuer-

¹ [Inzwischen am 1. Januar 1891 in Kraft getreten, vgl. Zeitschr. XLVII 126.]